

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterchaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Abonnement pro Quartal 900 M. Unverlangte Manuskripte werden nicht zurückgefand

Ersteinst jeden Dienstag  
Redaktionschluss Sonnabend morgen

Insertionspreis pro sechsgepaltene Nonpareillezeile 200, für Zeilen 20 Mk.

## Unsere Lohnbewegungen und Streiks im Jahre 1922.

Bei den Zusammenstellungen der Ergebnisse unserer Lohnkämpfe sind die Jahre seit 1919 als außergewöhnlich anzusehen, das vergangene Jahr übertrifft alles bisher Dagewesene in einem solchen Maße, wie es selbst von den größten Optimisten vorher nicht für möglich gehalten wurde. Die Auswirkungen der Krise, in der sich noch fast alle an dem wahnwitzigen Kriege beteiligten Länder befinden, bekommen hauptsächlich die Arbeiter zu spüren. Für Deutschland trifft dieses besonders zu. Nicht deutlich werden uns dabei die Zusammenhänge zwischen Politik und Wirtschaft zum Bewußtsein gebracht. Jede politische Maßnahme in der Frage der Reparationsleistungen konnte ungeheure Erschütterungen im Wirtschaftsleben hervorzurufen. Systematisch wurde durch den „patriotischen“ Kapitalismus sowie durch gewissenlose Schieber und Spekulanten die Flucht vor der deutschen Mark betrieben. Was schert sie der vollständige deutsche Währungszerfall, die Entwertung der Mark durch ununterbrochene Druckherstellung immer neuer Milliarden, Billionen, Trilli- und Quadrillionen Papierfelsen; sie rechnen nach dem Dollar. Der unfähigste Händler kennt den Grundsatz „Wiederbeschaffungspreis plus Verdienst“. Durch die famose Steuerpolitik ist es ihnen dazu noch möglich, die Steuern von diesem so erreichten Verdienst nach 1 oder 2 Jahren mit vollständig entwertetem Papier zu bezahlen!

Die Gewerkschaften, die berufen sind, die Arbeiter vor der Verelendung zu schützen sowie ihnen ihren Anteil an den Produktionserträgen in gebührender Weise zu sichern, haben sich deshalb auch nicht nur auf die Führung von Kämpfen zur Anpassung der Löhne an den sich stündlich ändernden Lebenshaltungskosten beschränkt, weil sie wissen, daß sie bei diesem Rennen nicht mitkommen; sie haben ständig durchgreifende und praktische Maßnahmen zur Verhinderung dieses Zustandes gefordert und vorgeschlagen. Vor allem wurde eine grundlegende Steuerreform gefordert. Wir erinnern ferner an die im August 1922 an die Reichsregierung gerichteten Forderungen, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitik. Durch die praktische Mitwirkung der Gewerkschaften wäre es sicher möglich gewesen, wesentliche Forderungen auch durchzuführen. Daß dieses nicht auf allen und besonders den grundlegendsten Gebieten der Fall ist, liegt vor allem daran, daß die Stärke und Kräfte der Gewerkschaften dazu noch nicht in dem erforderlichen Maße ausreichen. Wenn wir dieses erkennen und eingestehen, dann wollen wir unsern Kollegen damit zeigen, daß noch vieles zu tun übrigbleibt und daß jeder einzelne verpflichtet ist, an dem weiteren Ausbau seiner Gewerkschaft eifrig mitzuarbeiten.

Die Arbeitsmarktlage in unsern Verufen war im Berichtsjahre nicht günstig. Nach den amtlichen Arbeitsnachweisberichten waren allein im Bäcker- und Konditorgewerbe monatlich fast durchweg über 9000 arbeitsuchende vorhanden, trotzdem dauernd eine große Anzahl zur Abwanderung in andere Berufe gezwungen wird. Die Süß-, Back- und Teigwarenindustrie war bis zum August zur Beschäftigt und ging dann infolge der gesunkenen Kaufkraft der Konsumenten sehr stark zurück. Die Zahl der arbeitslosen Verbandsmitglieder stieg bis zum Jahreschluss auf 8249.

Das den eingangs geschilderten Gründen war die Arbeiterschaft aller Berufe gezwungen, im ganzen Jahre hindurch dauernd Lohnkämpfe zu führen, ohne zur Befriedigung und zur Erledigung anderer Aufgaben zu kommen. Die erreichten Lohnerhöhungen haben aber mit den steigenden Lebenshaltungskosten nicht gleichen Schritt ge-

halten. Wir bringen darüber bei der Besprechung unserer Tarife und der tariflich festgesetzten Löhne eine Uebersicht, auf die wir verweisen. Jeder einzelne von uns kennt außerdem das Mißverhältnis zwischen Löhnen und Preisen selbst zur Genüge.

Insgesamt wurden im Berichtsjahre 3701 Bewegungen geführt. Sie erstreckten sich auf 1956 Orte. Bei der Feststellung der Orte haben wir die Bewegungen der verschiedenen Branchen, die in ein und demselben Ort ein- und mehrmals stattgefunden haben, nur einmal gezählt. An den Bewegungen waren in 45 498 Betrieben 121 195 Personen beteiligt. Die Zahl der Beschäftigten einschließlich der in den meisten Fällen an den Bewegungen nicht beteiligten Lehrlinge beträgt 136 844. Die Betriebe und beteiligten Personen sind ebenfalls nur einmal gezählt.

**Einer ist schwach,  
Viele sind stark,  
Alle sind unüberwindlich!**

Wollte man streng statistisch verfahren, dann würden sich die Zahlen um das Zehnfache erhöhen. Von den 3701 Bewegungen wurden 3657 durch Verhandlungen und 44 durch Streiks und Aussperrungen erledigt.

An den Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung waren insgesamt 102 616 Personen in 42 549 Betrieben beteiligt. Sie wurden sämtlich zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen geführt. Ihre Erledigung fanden diese durchweg erfolgreichen Bewegungen durch direkte Verhandlungen zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern in 3 Fällen und mit Vertretern der Organisation in 2893 Fällen. In 756 Fällen mußten Verhandlungen vor Schlichtungsausschüssen oder andern behördlichen Einigungsämtern geführt werden.

Der größte Teil dieser Lohnbewegungen erstreckt sich auf das Bäckergewerbe, weil hier die Löhne fast ausschließlich örtlich und nur in einigen Fällen bezüglich geregelt werden. An den 3013 Bewegungen im Bäckergewerbe waren 33 769 Personen beteiligt. Darunter waren 26 055 Mitglieder unseres Verbandes. 625 Fälle wurden vor den Schlichtungsausschüssen ausgetragen. Wir sehen, daß gerade die Bäcker zu einem sehr großen Prozentsatz zur Anrufung der Schlichtungsausschüsse gezwungen sind. In einer Reihe von Orten weigern sich die Arbeitgeber, durch freiwillige Verhandlungen Lohnerhöhungen zuzugestehen, um bei der amtlichen Preisregelung und der Öffentlichkeit gegenüber eine bessere Position zu haben. Sie wissen schon, daß sie bei den Preisberechnungen nicht zu kurz kommen werden. Nach Aufhebung der Zwangswirtschaft werden wir ganz sicher schwere Kämpfe zu führen haben, wenn wir für bessere Löhne und sonstige zeitgemäße Arbeitsbedingungen eintreten werden. Dabei muß jetzt schon von den Beschäftigten im Bäckergewerbe allorts die Stärkung der Organisation durchgeführt werden. Durchschnittlich waren die Bäcker neunmal an Lohnbewegungen beteiligt.

Die Konditoren waren an 310 Bewegungen mit 6704 Personen in 135 Orten und 3273 Betrieben beteiligt. Auch sie nahmen durchschnittlich neunmal an Bewegungen teil. 24 Bewegungen wurden durch Verhandlungen mit der Organisationsleitung und 106 vor Schlichtungsausschüssen erledigt. Die Unternehmer im Konditorgewerbe sind sehr schwer zur Anerkennung der Organisation zu bewegen. Sie können es noch immer nicht verstehen, daß

„ihre“ Gehilfen den Zentralverband als ihre Berufsvertretung ansehen. Die Konditorgehilfen haben aber durch ihre Kämpfe bewiesen, daß sie gewerkschaftlich geschildert sind und wissen, eine Harmonievereinigung werde sie niemals vorwärtsbringen.

309 Lohnbewegungen erstreckten sich auf die Fabrikbranche. Für die dem Dresdner Arbeitgeberbund angehörenden Süß-, Back- und Teigwarenbetriebe wurden die Löhne durch den Zentralausschuß nicht weniger als vierzehnmal neu festgesetzt, für die Kunstbrotindustrie zwölfmal. Für die Marmeladenindustrie erfolgt die Lohnfestsetzung in den einzelnen Bezirken. Obgleich die Lohnvereinbarungen zu den erstgenannten Reichstarifen all-gemeinverbindlich erklärt wurden, mußten gegen eine ganze Anzahl Außenfirmen besondere Kämpfe geführt werden. Insgesamt waren an den Lohnbewegungen der Fabrikbranche 15 954 männliche und 44 189 weibliche, zusammen 60 143 Personen beteiligt.

Bei den Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung wurde für 101 594 Personen eine Lohnerhöhung von 936 375 759 M pro Woche erreicht. Außerdem wurden 78 Tarife für 7592 Personen neu abgeschlossen.

Streiks und Aussperrungen fanden insgesamt 44 mit 16 021 Beteiligten statt. Darunter waren 34 Angriffstreiks mit 15 046 Beteiligten. 2498 Personen erhielten die Forderungen bewilligt, ohne daß sie sich an der Arbeitseinstellung beteiligten. Die Ursachen waren in 31 Fällen Lohnforderungen, in den andern Fällen wurden Wirtschaftsbeihilfen als Ausgleich für zu niedrige Entlohnung gefordert. Die Bäcker waren vierzehnmal mit 2692 Personen, die Konditoren zweimal mit 810 Personen und die Arbeiter der Fabrikbranche achtzehnmal mit 11 544 Personen beteiligt.

An den 7 Abwehrstreiks waren zusammen 600 Personen beteiligt; 28 Personen erhielten die Forderungen ohne Arbeitseinstellung bewilligt. In 3 Fällen waren Maßregelung, in 3 Fällen Reduzierungen des tariflich festgesetzten Lohnes und in einem Falle die Kürzung sonstiger Vergünstigungen die Ursachen dieser Kämpfe. 3 Abwehrstreiks mit 251 Beteiligten entfallen auf die Bäcker und 4 mit 439 Beteiligten auf die Fabrikbranche.

An Aussperrungen waren 3 mit insgesamt 255 Beteiligten zu verzeichnen, die in einem Falle die Bäcker mit 88 Personen und in 2 Fällen mit 202 Personen die Fabrikbranche betrafen. Auch hier haben 32 Personen ohne Beteiligung an der Arbeitseinstellung Erfolg gehabt.

Insgesamt nahmen an diesen Kämpfen teil:  
die Bäcker..... in 18 Fällen mit 3026 Personen  
Konditoren... „ 2 „ „ 810  
Fabrikbranche „ 24 „ „ 19185

Die Dauer der Streiks beträgt zusammen 315 Tage. An Kosten sind insgesamt 3 518 721 M entstanden. In 2 Fällen wurde ein neuer Tarif abgeschlossen. Die Summe der bei diesen Streiks erreichten Lohnerhöhungen beträgt 4 375 624 M pro Woche.

Das Gesamtergebnis der Kämpfe ergibt: Lohnerhöhung für 114 868 Personen im Betrage von 940 749 383 M, durchschnittlich pro Woche für jeden männlichen Beteiligten 11 270 M, für jeden weiblichen Beteiligten 4720 M; für 17 990 Personen Festsetzung und Erhöhung der Bezahlung von Überstunden; für 13 991 Personen Festsetzung und Erhöhung des Lohnaufschlages für etwaige Sonntagsarbeit; für 266 Personen Abwehr von Maßregelungen; für 1413 Personen Beseitigung des Satz- und Logiszwanges; für 7551 Personen

tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen; für 6975 sonstige Vorteile, wie Gewährung von Ferien, Lohnfortzahlung in Krankheitsfällen usw.

Eine ungeheure Menge von Kraft verbirgt sich in diesen Zahlen. Tausende unserer Mitglieder und Funktionäre bemühten sich das ganze Jahr hindurch, die Berufsangehörigen vor der wirtschaftlichen Rezession zu schützen. Sehr häufig wurden ihnen statt Anerkennung die größten Gemeinheiten an den Kopf geworfen und sie als Arbeiterverräter bezeichnet.

Die Gewerkschaften sind das Mittel zur Erreichung dieses Zieles. Ohne sie können die notwendigen Kämpfe im Vormarsch zum Befreiungskampf nicht geführt werden. Immer wieder müssen wir unsere Mitglieder zurufen: Stärkt diese Organisation! Holt die Sammeligen und Gleichgültigen heran, die nicht jagen, aber nur ernten wollen!

Bäckerstreik in Fleusburg.

Im Vorjahre waren unsere Kollegen in den Bäckereien und Konditoreien gezwungen, durch den Streik sich ein höheres Lohnniveau zu sichern. Damals klammerte sich die dem Arbeitgeberverband angehörende Innung an die gleiche Schnalala. Es mißte ihr nichts. In Einigungs-verhandlungen mußte sie eine Lohnserhöhung in Kauf nehmen.

Nach einem Jahre wiederum Kampf. Und auch diesmal ist der Arbeitgeberverband wieder der Schuldige, der eine friedliche Vereinbarung hintertrieb. In der sehr teuren nordischen Grenzstadt bezieht seit mehreren Wochen ein Lohn in der Höhe von 60 048 M. Die unter analogen Verhältnissen beschäftigten Arbeiter in Kiel, Hamburg, Altona sowie in einer ganzen Reihe von Orten, wo die Lebenshaltung billiger ist, haben ein viel höheres Lohnniveau. Beim Arbeitgeberverband wurden Schlichterforderungen eingereicht. In der ihm nicht gut anstehenden arroganten Weise wurden Verhandlungen abgelehnt.

Die im Schlichteramt des Arbeitgeberverbandes sitzende Innung hat wie immer Zweifel nicht, selbst der Streik herausbeizubringen. Auch jetzt wieder desiebt Schlichter wie vor einem Jahre, daß die Kleinmeister die Genesführten sind. Sie haben wieder zu ihrem früheren Arbeitsmittel zurückgegriffen und haben in den leistungsfähigen Betrieben für die Erzeugnisse das Markenbrot ramieren ihr eigenes Geschäft, und wenn der Kamm vorüber ist, jammern sie zum Bein- und Steinernischen über ihre besagten Innungen. Alles wegen der Lappalie einer dreischillingigen Lohnserhöhung, die doch schon längst durch die fortwährende Preissteigerung nicht mehr für den Arbeiterkassaball in die Erscheinung tritt.

Es muß auch bei dieser Gelegenheit die Frage der Tarifschließung der Fleusburger Bäckereien beantwortet werden. Wenn der Tarif nicht den Vorkriegszeiten preisgegeben werden soll, dann müssen Mittel und Wege gefunden werden, um bei ausreichenden Differenzen, die im Vertrag vorgesehenen Schlichterbindungen in Tätigkeit zu bringen. Solange diese Einrichtung von den Unternehmern jähreniert wird, wenn es sich um Arbeiterforderungen handelt und nur bei Unternehmerwünschen in Funktion treten soll, kann von einer Vertragsweise auf dieser Seite keine Rede sein. Schließlich trägt der zweite Streik endlich dazu bei, um auch nach dieser Richtung grundlegende Bestimmungen für die Zukunft zu schaffen.

Das Existenzminimum in der zweiten Märzhälfte.

Von Dr. A. Kutzguski.

Ein Beispiel der zweiten mit der ersten Märzhälfte eracht ein geringes Sinken der Mindestgehälter für Ernährung und eine erhebliche Verschärfung der Kleidung. Im ganzen waren die Kosten des Existenzminimums in der zweiten Märzhälfte etwas niedriger als in der ersten Märzhälfte und den beiden Jahreshälften, aber selbstverständlich hier und da über als im Januar und in allen früheren Monaten.

Kosten für 1923: Brot 1,00, Fleisch 1,50, Milch 1,00, Butter 1,00, Eier 1,00, Obst 1,00, Gemüse 1,00, Holz 1,00, Kohlen 1,00, Gas 1,00, Wasser 1,00, Sonstiges 1,00.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich:

Table with 4 columns: Category, Mann, Ehepaar, Ehepaar mit 2 Kindern. Rows include Ernährung, Wohnung, Heizung, Bekleidung, Sonstiges, and monthly half-yearly breakdowns.

Auf das Jahr umgerechnet, beträgt das Existenzminimum für einen alleinlebenden Mann 2 089 300 M., für ein kinderloses Ehepaar 2 973 200 M., für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 6 bis 10 Jahren 3 781 200 M.

Vom letzten Vorkriegsjahr bis zur zweiten Märzhälfte 1923 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gesunken: für den alleinlebenden Mann auf das 2391,1fache, für ein kinderloses Ehepaar auf das 2555,8fache, für ein Ehepaar mit 2 Kindern auf das 2516,8fache. An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, war die Mark in der zweiten Märzhälfte etwa 1/25 Pfennig wert.

Durchführung des Arbeitsnachweisgesetzes.

Die Zentralisierung der Arbeitsvermittlung in den öffentlichen Arbeitsnachweisen, wie sie im Arbeitsnachweisgesetz vom 1. Oktober vorgegeben ist, geht überaus langsam voran. Man gewinnt den Eindruck, daß die Landesämter die ihnen im Gesetz zugehenden Rechte nicht zur Anwendung bringen und besonders bei den nichtgeweremäßigen Arbeitsnachweisen — den Innungsarbeitsnachweisen — an der bestehenden Einrichtung nicht rütteln wollen.

Die Landesämter sind befugt, die Schlichtung solcher Arbeitsnachweise zu beantragen, wenn sie den Anforderungen des Gesetzes nachweislich nicht entsprechen oder ihre Tätigkeit für ihren Geltungsbereich dauernd ohne nennenswerte Bedeutung ist.

Bei den Innungsarbeitsnachweisen im Bäcker- und Konditorenberufe werden diese Voraussetzungen zur Schlichtung in recht vielen Fällen zureichen. Wir können uns nicht vorstellen, daß bei einigen Vermittlungen im Jahre hindurch die Tätigkeit von nennenswerter Bedeutung sein sollte.

Freilich versuchen die Innungen, die Sache anders darzustellen. Wir lesen in der Nordwestdeutschen Handwerkszeitung: Die Innungsarbeitsnachweise bleiben nach wie vor bestehen. Dies geht ganz klar hervor aus § 26 Abs. 2 des neuen Gesetzes, nach welchem die Schlichtung der der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung dienenden Einrichtungen, also auch der Innungsarbeitsnachweise, nur dann erfolgen kann, wenn durch behördliches Zwangsverfahren gegen die vom Reichsamt im Einvernehmen mit seinem Verwaltungsrat und nach Anhörung der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und wirtschaftlichen Vereinigungen aufgestellten allgemeinen Grundzüge für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung der Zweck der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung gefährdet wird. Aus § 41 ff. des Arbeitsnachweisgesetzes geht hervor, daß die Innungsarbeitsnachweise wie die anderen nichtgeweremäßigen Arbeitsnachweise der gesetzlichen Aufsicht unterstellt werden, so daß für sie besondere gesetzliche Vorschriften getroffen werden. In ihrem Weiterbestehen kann aber nicht gerüttelt werden. Die Überführung eines Innungsarbeitsnachweises kann nur auf Antrag der Innung erfolgen, von anderer Seite kann die Überführung nur dann beantragt werden, wenn der Innungsarbeitsnachweis den Anforderungen des neuen Gesetzes nicht entspricht, oder wenn seine Tätigkeit für sein Geltungsbereich dauernd ohne nennenswerte Bedeutung ist. Nach § 46 des Arbeitsnachweisgesetzes können sogar Innungsarbeitsnachweise rüchrichtig werden, und der Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamtes muß Neuerrichtung erfolgen lassen, wenn sich ergibt, daß nach der Eigenart des Berufes oder den Ansprüchen der Beteiligten an die Arbeitsvermittlung diese auf absehbare Zeit besser durch eigene Einrichtung wirtschaftlicher Vereinigungen oder öffentlicher Berufsvertretungen, als in unserm Falle auch der Innungen, als durch einen öffentlichen Arbeitsnachweis ausgedrückt wird.

Das Lob auf die Innungsarbeitsnachweise klingt recht eigenartig, wenn es von den Gewerkschaftsorganisationen selbst kommt. In einem andern Licht erscheinen diese Einrichtungen den Arbeitern. Sie können sich noch lebhaft der Zeiten erinnern, wo in den Innungsarbeitsnachweisen grundsätzlich keine organisierten Gehilfen vermittelt wurden und das Ertrien der Lehrlinge mit einer großen Liebe gepflegt wurde. Wenn jetzt auf die Behörden mit dem neuen Schlichter der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung eingewirkt wird, um diese unzeitgemäße Einrichtung noch länger beizubehalten, so haben wir die Pflicht, überall bei den Landesämtern Aufklärung zu schaffen.

Nach den Berichten aus unsern Bezirken sind die Forderungen zur Angliederung der Innungsarbeitsnachweise an die öffentlichen Arbeitsnachweise erfolgversprechend eingeleitet. Allein schon die Tatsache, daß die Arbeitsvermittlung von diesen Innungen in einem Gehäus erfolgt oder sogar dem Staat übertragen ist, muß nach den gesetzlichen Bestimmungen genügen, die Landesämter von der Notwendigkeit der Schlichtung zu überzeugen.

Material für Betriebsräte.

Unternehmerorganisation bei den Betriebsräten.

Nach einer Bekanntmachung in den Mitteilungen des Deutschen Industrieverbandes werden die Betriebsräte in der nächsten Zeit von dieser Seite mit Flugblättern beauftragt, um ihnen die Aufgaben im § 1 des Betriebsrätegesetzes vor Augen zu führen. Es geht auch die Unterzeichnung des Arbeitsrats in der Erklärung der Betriebsräte mitgelesen ist. Die entsprechende Einwirkung der Be-

triebsvertretungen lediglich auf Geltendmachung weitestgehender gewerkschaftlicher Interessen und ganz verstreuter Arbeitnehmerwünsche, die völlige Nichtbeachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der Mangel des Betriebsniffes für seine Existenzbedingungen sind einesteils der Ausfluß eines krankhaft gesteigerten Machtbünkels, der mit dem Fortfallen seiner jetzigen Nährquellen wieder verschwinden wird, und andernteils bedingt durch die Unkenntnis der Grundlagen und Zusammenhänge der Volkswirtschaft.

Es soll der Hebel zur Besserung der jetzigen auf die Dauer unerträglichen Verhältnisse angelegt werden; die fehlenden Kenntnisse müssen durch leicht verständliche, dem Begriffsvermögen des Nichtvorgebildeten angepaßt und nicht zu umfangreiche Aufklärungsschriften verbreitet werden.

Wenn die Unternehmer etwa der Meinung zuneigen, daß die Betriebsräte in erster Linie Unternehmerinteressen zu vertreten haben, so befinden sie sich im Irrtum. Wir würden bedauern, wenn die Betriebsvertretungen der Arbeiter von den Unternehmern gelobt würden. Wo das geschieht, wissen wir, daß manches nicht in Ordnung ist und die gewerkschaftliche Aufklärungsarbeit unter allen Umständen einsehen muß.

Unsere Kollegen werden gut tun, sobald sie die Flug-schriften der Unternehmer ausgehändigt erhalten, sie kritisch zu beurteilen und sich von ihrer bisherigen Aufgabe und Interessenwahrnehmung ihrer Mandatgeber nicht abhalten zu lassen.

Betriebsräte im Handwerk.

In einem sehr großen Teil der handwerksmäßigen Kleinbetriebe kommen die Bestimmungen des BGG überhaupt nicht in Anwendung, da nicht einmal die für die Wahl eines Betriebsobmanns notwendige Zahl von Beschäftigten vorhanden ist. Es müssen mindestens 5 über 18 Jahre alte Personen beschäftigt sein, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Betriebsobmann gewählt werden muß.

Die Wahl eines Betriebsrates hat aber erst dann zu erfolgen, wenn mehr als 20 Personen beschäftigt werden. Für den überwiegenden größten Teil der Handwerksbetriebe kommen Betriebsräte überhaupt nicht in Frage.

Trotzdem magt sich die Handwerkskammer in Hannover an, über die Erfahrungen mit Betriebsräten im Handwerk folgenden Bericht zu erstatten:

Die Betriebsräte haben im Handwerk nicht die Bedeutung wie in der Industrie; jedenfalls ist die Zahl der unter das Betriebsrätegesetz fallenden Handwerksbetriebe gering. Im allgemeinen wird uns berichtet, daß das Handwerk keine guten Erfahrungen mit den Betriebsräten gemacht hat. Die Betriebsräte sehen nach den eingehenden Berichten hauptsächlich ihre Aufgabe darin, in wirtschaftlicher Hinsicht für ihre Kollegen soviel als möglich von den Arbeitgebern herauszuholen, wobei es den Betriebsräten ganz gleichgültig ist, ob hierdurch die Rentabilität des Betriebes leidet oder nicht. Bezüglich der Steigerung des Ertrages der Arbeit durch die Betriebsräte wird übereinstimmend berichtet, daß die Betriebsräte in diesem Punkte so gut wie gar nichts geleistet hätten und auch nichts leisten könnten, da deren Arbeitskollegen nicht ablenken, für das Kapital noch mehr herauszubringen. Gänzlich verfehlt ist nach Ansicht der Meister, den Betriebsräten eine Einsichtnahme in die Bilanz zu gewähren. Dazu fehlte den Betriebsräten jede Fähigkeit, ein Urteil fällen zu können. Lediglich bei der Einstellung und Entlassung von Arbeitern hat man im Handwerk mit den Betriebsräten einige gute Erfahrungen gemacht.

Dieses Zeug kann auch nur ein Syndikus geschrieben haben. Ein Handwerksmeister, der aus dem Gehilfenstand hervorgegangen ist und weiß, daß nicht erst mit der Meisterwürde der Verstand kommt, müßte anders urteilen, sonst könnte er auch nicht darüber entscheiden, ob die Gehilfen die Meisterprüfung mit Erfolg bestehen können. Es ist uns auch bekannt, daß bei solchen Examen auf die Buchführung großer Wert gelegt wird. In den meisten Fällen wird von diesem „theoretischen Kram“ in den Handwerksbetrieben wenig Gebrauch gemacht. Wir kennen doch auch die Buchführung der Bäckereimeister, wobei Kreide und eine schwarze Holztafel die Hauptbestandteile sind. In einer solchen „Bilanz“ weiß allerdings kein Mensch Bescheid.

Richtig ist, daß die Betriebsräte und Betriebsobleute ihre Hauptaufgabe darin erblicken, die Interessen ihrer Mandatgeber wahrzunehmen und nicht die Rentabilitätssteigerung des Betriebes als ihre vornehmste Aufgabe zu betrachten haben. Glaubt etwa der Unternehmer, die Betriebsvertretungen haben ihm zum Dank dafür, weil er den weitaus größten Teil des erzeugten Mehrwertes in seine Tasche steckt, noch eine höhere Steigerung des Ertrages der Arbeit zu sichern?

Lehrlingswesen.

Gegen die Abänderung der Lehrungsverordnung.

Der württembergische Innungsverband der Bäckermeister und die Freie Innung selbständiger Konditoren beantragen beim württembergischen Arbeitsministerium und der Handwerkskammer: Den Arbeitgebern soll die Möglichkeit gegeben werden, einen zweiten Lehrling dann einzustellen, wenn der erste Lehrling sich im dritten Lehrjahr befindet.

Zu diesem Antrag nahm der Fachausschuss in seiner Sitzung am 9. März Stellung. Er kam noch eingehender Behandlung zu folgendem Ergebnis gegen die Stimmen der Arbeitgebervertreter, das dem Arbeitsministerium übermittelt wurde:

Durch Verfügung des württembergischen Arbeitsministeriums vom 31. März 1920 (Staatsanzeiger Nr. 77) ist bestimmt worden, daß in Bäckerei- und Konditorenbetrieben nicht mehr als ein Lehrling gehalten werden darf und daß ein weiterer Lehrling erst eingestellt werden kann, wenn der bisher eingestellte ausgetreten ist.

Der württembergische Bäckereiverband und die Freie Innung selbständiger Konditoren hat nun bei der Handwerkskammer und bei dem württembergischen Arbeitsministerium den Antrag eingebracht, es möge den Arbeitgebern die Möglichkeit gegeben werden, einen zweiten Lehrling dann einzustellen, wenn der erste Lehrling sich im dritten Lehrjahre befindet; obige Verfügung wäre dann deshalb entsprechend abzuändern.

Mit dieser Angelegenheit hat sich der Fachauschuss hier in einer Sitzung am 9. März dieses Jahres befaßt. Von Arbeitgeberseite ist hervorgehoben worden, daß sich die Verhältnisse seit dem Jahre 1920 geändert hätten, weil eine Arbeitslosigkeit der Gehilfen nicht mehr vorhanden sei. In Wirklichkeit sei sogar ein gewisser Mangel an Gehilfen feststellbar. Die Befürchtung, daß durch die Genehmigung dieses Antrages zu viele Lehrlinge in den Beruf hereinlämen, treffe nicht zu, da die Haltung von mehreren Lehrlingen nur für wenige Betriebe in Betracht komme.

Demgegenüber wurde von Arbeitnehmerseite geltend gemacht, daß wohl eine Abwanderung von Gehilfen zutrefte, daran sei aber nur die schlechte Bezahlung schuld, zum Teil auch, daß unter den heutigen Verhältnissen die Gehilfen in beiden Gewerben keine Aussicht mehr hätten, sich selbstständig zu machen. Ein Mangel an Gehilfen sei sowohl im Bäcker- wie im Konditorgewerbe nicht vorhanden; wenn die Entlohnung eine bessere wäre, würde sich unbedingt ein Ueberangebot von Arbeitskräften ergeben. Tatsache sei aber, daß viele Bäcker- und Konditorgehilfen zu anderen Industrien übergingen, weil sie in ihrem erlernten Beruf keine Existenz und kein Fortkommen mehr finden können.

Eine Einigung in dem Fachauschuss konnte nicht erzielt werden, da beide Parteien auf ihren Anträgen verharren, respektive die Arbeitnehmer jede Genehmigung auf Haltung von mehr Lehrlingen abgelehnt wissen wollten.

Als Vorsitzender des Fachauschusses stehe ich auf dem Standpunkt, daß auf Grund der von dem Gehilfenvertreter Stahl dargelegten Zahlen, die von Arbeitgeberseite nicht bestritten werden, der Nachwuchs im Bäcker- und Konditorgewerbe ausreicht, um die vorhandenen Betriebe mit Arbeitskräften ausreichend zu versorgen. Es dürfte nicht anzunehmen sein, daß das Bäcker- und hauptsächlich das Konditorgewerbe in den nächsten 10 Jahren einen besonders Aufschwung erfahren können, weil die Lebenshaltung durch die wirtschaftlichen Verhältnisse künftig jedenfalls noch stark herabgedrückt wird.

Aus diesen Gründen heraus vermag ich den Antrag der beiden Arbeitgeberorganisationen auf Haltung von mehr Lehrlingen nicht zu befürworten und zu unterstützen.

**Unsere Lehrlingsstatistik.**

Was wir bei Besprechung unserer Erhebung über die Lehrlingshaltung im Bäcker- und Konditorgewerbe voraussetzen, ist prompt eingetreten. Die Zimmungen versuchen, unser gesammeltes Material als falsch hinzustellen. Der Hamburger Lehrmeister, Herr Knopf, berichtet in der „Bäcker- und Konditor-Zeitung“, daß zurzeit in Hamburg über 1200 Gesellen und genau 206 Lehrlinge in den Bäckereien beschäftigt werden. Wir haben auch darüber in Nummer 31 anlässlich der Besprechung des Jahresberichtes der Hamburger Bäckereinnung unsern Lesern Mitteilung gemacht. Herr Knopf wird doch nicht entgangen sein, daß die tabellarische Uebersicht sich auf den Verbandssprezirk Hamburg erstreckt. Demgemäß gestaltet sich auch das Ergebnis der Lehrlingszahl zu den beschäftigten Gesellen anders, als es nachweislich in der Stadt Hamburg besteht. Die Innungen im Zweigverband Nordens halten nicht dem lobenswerten Grundsatz der Hamburger, eine übermäßige Lehrlingshaltung zu vermeiden. Darum das Ergebnis, daß auf je 100 Gesellen 58 Lehrlinge im Verbandsbezirk Hamburg-Nord beschäftigt werden.

**„Technik und Wirtschaftswesen“**

unsere fachwissenschaftliche Monatschrift, bringt im Aprilheft einleitend eine wertvolle Studie über die Quellfähigkeit der Stärkekörner unseres Vrologtreides; dann folgt die Beschreibung eines altägyptischen Bäckereibetriebes, wie er vor rund 4000 Jahren eingerichtet gewesen ist. Beide Abhandlungen sind mit erläuterndem Bildwert ausgestattet. Eine Arbeit über Kunsthonig führt auf ein Gebiet, das bisher in „Technik und Wirtschaftswesen“ noch wenig behandelt wurde. Neue Laboratoriumsmethoden hinsichtlich der Backtechnik, aus der Feder unseres Mitarbeiters Dr. A. Jörnek, der an der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung in Berlin tätig gewesen ist, werden ebenfalls das Interesse der Leser finden. Dann folgen größere Abhandlungen über Nahrungsmittelkunde, über Prüfung der Milch und über die allgemeine Wirtschaftslage, so daß neben dem weiter gebotenen Stoff in den andern Teilen des Heftes auch die Aprilausgabe den Mitgliedern zum Bezuge sehr empfohlen werden kann.

Nege Werbearbeit wird jetzt zum Quartalswechsel von allen denen erbeiten und erwartet, die die „Technik“ bereits länger beziehen und ihren wissenschaftlichen Wert schätzen gelernt haben. Jeder neue Bezahler trägt zur dauernden Erhaltung unseres Werkes sowie dazu bei, daß Herstellung und Vertrieb sich nicht noch immer weiter verteuern. Die Preise 1 bis 3 1923 können zum heutigen Bezugspreis nachgeliefert werden. — Der jetzige Vierteljahrs-Bezugspreis beträgt in Deutschland 800 M.; Oesterreich 2000 Kronen, für das übrige Ausland 4 Franken Schweizer Währung.

Den Funktionären des Verbandes, Beitragskassierern usw. ist seitens der Lokalverwaltungen ständig ein Probeheft zur Verfügung zu stellen, damit sie es den Mitgliedern immer zur Einsicht vorlegen können; ebenso sind auf jedem Verbandsbureau, bei Versammlungen und allen andern Veranstaltungen stets Probehefte auszulegen. Deshalb erümmern wir an den Beschluß, daß auch die kleinste Ortsverwaltung für Werbe- und Bibliothekszwecke zum Bezuge mindestens eines Heftes jeder Ausgabe verpflichtet ist.

**Konditoren**

**Her mit der Sonntagsarbeit jeder Art!**

Vercheiden und lakisch vorsichtig erklären jetzt die Innungsleitungen der Konditoren, daß ihnen nämlich nur an einer ganz kurzen Sonntagsarbeit für leicht verderbliche

Sachen gelegen sei. Sie fügen allerdings gleich selbst hinzu, daß, wenn sie jetzt mehr verlangten, der Widerstand der Gehilfenschaft zu sehr herausgefordert würde! In Wirklichkeit wissen sie, daß, wenn sie überhaupt nur eine einzige Stunde gesetzlich freibekommen, die Kleinmeister sich dann schon selbst zu helfen wissen werden. Einen neuen schlagenden Beweis, wie in diesen Kreisen die Sonntagsfreigabe ausgenutzt werden würde, gab jetzt wieder ein Konditormeister in Trier, der wegen Sonntagsarbeit vor dem Schöffengericht stand und wirklich auch wieder freigesprochen wurde. (Es ist ja geradezu unerhört, in welcher Weise in Deutschland Recht gesprochen wird!) Obgleich die Bäckereiverordnung vom 23. November 1918 zum großen Leidwesen aller Künstler der Backstube noch nicht der Reaktion zum Opfer gefallen ist, obgleich ihre Bestimmungen hinsichtlich der Sonntagsruhe in den Betrieben sehr klar gefaßt sind, obgleich gegenüber einem Fehlspruch des Hamburger Oberlandesgerichts die sachverständigste und maßgebendste Stelle in dieser Angelegenheit, nämlich das Reichsarbeitsministerium, ausdrücklich befanntgab, daß dies Urteil ein Fehlspruch sei, weil regelmäßige Sonntagsarbeit in der Backstube auch der Notstandsparagraf (§ 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung) keine Anwendung finden könne, trotz alledem und alledem finden sich immer wieder Richter, die das klare Recht nicht kennen oder es verkennen.

Der betreffende Konditormeister erklärte, daß er ein reines, das heißt nicht mit Bäckerei verbundenes Konditorgeschäft betreibe. Er habe lediglich am Sonntag nur solche Sachen innerhalb 2 bis 2 1/2 Stunden herstellen oder fertigstellen lassen, die für den Sonntagsverkauf seines Geschäftes unentbehrlich seien. Würde er diese Sachen etwa am Tage vorher hergestellt haben, so würden sie am Sonntag unverkäuflich gewesen sein. Sie wären teils verdorben, unansehnlich, durchgeweicht, schlecht schmeckend, ja, im Sommer wohl auch teils sauer geworden. Solche frischen Konditorewaren, die fast ausnahmslos nur für das Sonntagsgeschäft des Konditors in Frage kämen, könnten auch nur „frisch“, das heißt „am selben“ Tage, hergestellt werden. Dauerwaren, wie Kekse, Matronen, Bisuits usw., spielten beim Sonntagsverkauf des Konditors kaum eine Rolle. Das Publikum kaufe am Sonntag nur „frische“ Sachen. Es seien dies die üblichen Desserttörtchen und die frischen Teilschen, die außer zum direkten Verzehr in altgemohnter Weise vom Publikum auch als Nachtisch und zum Genuße beim Kaffee gebraucht würden. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob unter diesen leicht verderblichen Sachen Backwerke oder Törtchen zu verstehen seien, die mit Schlagahne gefüllt seien, erwiderte der Angeklagte, daß vorläufig Schlagahne noch immer im Konditorgewerbe verboten sei. Es seien aber unter den üblichen des Sonntags gebrauchten Backwerken sehr viele andere, nicht allein nur gefüllte, sondern auch ungefüllte Arten, welchen betreffs der Verkaufsfähigkeit auch nur eine „eintägige“ Lebensdauer nach sachmännlichem Ermessen zugeschrieben werden könnte. Der vorzitzende Richter fragte, ob Blätterteig und Gefeteig auch in diesem Sinne als leicht verderblich anzusehen seien. Der angeklagte Konditormeister erwiderte darauf, daß „gefüllter“ Blätterteig am andern Tage als „altbacken“ und nicht mehr als „frisch verkäuflich“ anzusehen sei. Etwas ein aus Blätterteig hergestelltes offenes Mirabellentörtchen sei am andern Tage derart häßlich im Aussehen und habe einen altbackenen und unangenehmen Beigeschmack, daß kein Kunde es mehr kaufen würde. Züger eingeworfener Besenteig, namentlich die kleinen üblichen Kaffeeartchen, seien am andern Tage altbacken und für den Frischverkauf nicht mehr geeignet. Der geladene Sachverständige bestätigte unter Eid die sachlichen Ansichten des angeklagten Konditormeisters im vollen Umfang. Der Sachverständige konnte an Hand vieler Beispiele, ganz auf die einschlägigen Einzelheiten eingehend, dem Gericht den Nachweis liefern, daß den Anforderungen des Publikums entsprechend die meisten beim Sonntagsverkauf des reinen Konditorgewerbes in Frage kommenden Artikel „frische“ Artikel sein müssen, das heißt solche, die nur am selben Tage teilweise oder ganz fertiggestellt werden können. Er legte in eingehender Weise dar, daß der Begriff „leicht verderbliche Konditorewaren“ im allgemeinen viel zu eng gefaßt werde, woraus sich dann natürlich bei der Auslegung des § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung schwere Unzutraglichkeiten für den Konditor ergäben. Der Konditormeister erklärte, daß er alles andere, für seinen Sonntagsverkauf Notwendige an Verträgen hergestellt habe. Sogar stelle er seine Butterkremetorten in kühler Jahreszeit sämtlich am Sonnabend fertig und fertig her. Er habe, sagte er mit Betonung, nur das absolut für ihn unumgänglich Notwendige am Sonntag hergestellt, so wie es nach seinen sachmännlichen Begriffen auch unter dem Gesichtspunkt der Verordnung vom 23. November 1918 nur hätte gehandhabt werden können. Er stütze sich auf die eingereichten freisprechenden Urteile und nehme auch für sich den Schutz des § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung in Anspruch, wonach Sonntagsarbeit gestattet sei, um das Verderben von Rohstoffen und das Verschlingen von Arbeitszeugnissen zu verhüten, insofern diese Arbeiten an Werktagen nicht vorgenommen werden können.

Was hier der Beklagte und sein Sachverständiger aus sagten, das sollte unserer Kollegenchaft in allen Versammlungen immer wieder als Warnung vor Augen geführt werden, was ihrer harzt, wenn sie in ihrem Widerstand gegen die Sonntagsarbeit auch nur im geringsten erlahmen! Beklagter und Sachverständiger gehen gleich aufs Ganze, man verleugnet sogar die Butterkremetorten als leicht verderblich, obgleich diese früher den Innungen als ein Hauptwertigungsmittel für die Sonntagsarbeit galten, und behauptet dafür, daß die meisten der für den Sonntagsverkauf in Frage kommenden Artikel „frische“ Artikel sein müßten.

Na also, her wieder mit der unbeschränkten Sonntagsarbeit von nachts 2 Uhr an bis mittags 2 Uhr, um dann hinterher noch so eine kleine nette du jour bis zum späten Abend zu über! Das ist des Pudels Kern! Auf der Gierlang, der zur Begründung des freisprechenden Urteils ausgeführt wurde, wollen wir nicht lange eingehen. Es wird ausgesprochen, daß die Verordnung noch zu Recht besteht und zweifellos ein Verstoß gegen sie vorliegt, aber Beklagter und Sachverständiger hätten nachgewiesen, daß die vorher hergestellten Waren am Sonntage „altbacken“, teils durchgeweicht, teils unansehnlich, aber vor allem un-

verkäuflich wären“. Und unter diesen Gesichtspunkten müsse der Angeklagte Berücksichtigung finden. Er wird freigesprochen, die Kosten fallen der Staatskasse zur Last. Punktum! Also: nach dem Gesetze zwar schuldig, aber doch nicht zu bestrafen!

Der Anwalt hatte die unerschwinglich hohe Summe von 3000 M. Strafe beantragt. Wird er, wie wir es angeht, der klaren Rechtslage unbedingt für seine Pflicht halten, Berufung einlegen?

Die Gehilfenschaft lerne aus solchen Urteilen, daß sie durchaus nicht auf Gesetze und Verordnungen bauen darf, sondern sich in erster Linie auf ihre eigene Kraft zu verlassen hat! Sie muß wollen, und sie wird dann vollbringen!

**Verbandsnachrichten.**

**Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.**

Tel.-Adr.: Bäckerverband Hamburg, Besenbinderhof 57.

Durch den Abgang des Bezirksleiters, Kollegen Friedrich, Dresden, wird, da der Posten nicht mehr besetzt wurde, der bisherige Bezirk Dresden dem Bezirk Leipzig angegliedert. Alle Anfragen wegen Organisation und Agitation sind an den Bezirksleiter Otto Wilke, Leipzig, Zeitzer Straße 32, 3. St., Zimmer 66/67, zu richten.

**Lokalbeiträge.** Der Zahlstelle M s c h e r s l e b e n werden vom 1. April an Lokalaufschläge von 10 M., B r r a c h die Erhöhung auf 5 M. genehmigt. Die Gesamtbeiträge müssen demnach um die Lokalaufschläge höher sein als die statutarischen Beiträge nach der Höhe des Lohnes.

Der Verbandsvorstand.

**Sterbetafel.**

**Frankfurt a. M.** Gottlob Frösche, Bäcker, 57 Jahre alt, gestorben am 23. März.

**Köln a. Rh.** Jakob Prehl, Schokoladenarbeiter, 28 Jahre alt, gestorben am 2. April.

**Regensburg.** Georg Lehner, Bäcker, 47 Jahre alt, gestorben am 29. März.

**Stuttgart.** Anna Greiner, Arbeiterin, 36 Jahre alt, gestorben.

Ehre ihrem Andenken!

**Lohnbewegungen und Streiks.**

**Bäcker**

**Wiesbaden.** Vom 26. März an 57 960, 50 928, 45 050, 40 600, 38 125 M.

**Bezirk Chemnitz.** In Annaberg vom 12. März an 48 000, 50 000, 52 000, 54 000 M., Aue vom 15. März an 48 000, 50 000, 52 000 M., Zwickau vom 18. März an 45 000, 50 000, 54 000 M.

**Landshut.** Laut Schiedsspruch in den Innungsbetrieben 50 000, 48 000, 42 000, 32 000 M. in den Brotfabriken Wartzmann 51 000, 50 000, 42 000 M., Wengenroth 50 500, 49 000 M.

**Dresden.** Vom 10. März an 53 000, 65 000, 66 950, 68 250 M.

**Schweinfurt.** (Schiedsspruch.) Vom 19. März an 42 000, 47 000, 55 000, 60 000 M.

**Strarbing.** 50 000, 48 000, 42 000, 32 000 M.

**Würzburg.** (Schiedsspruch.) Vom 23. März an für Bäcker unter 18 Jahren 29 000 M., über 18 Jahre 42 000 M., erste Gehilfen 47 000 M.

**Süß- und Teigwarenindustrie.**

Allgem. unverbindlich erklärt wurden die Lohnvereinbarungen am 1. März zu dem Reichstari in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 28. Februar 1923. Das Gebiet rechts der Weichsel ist davon ausgenommen.

**Aus der Kunsthonigindustrie.**

Allgemeinverbindlich erklärt wurden die Lohnabmachungen vom 8. März zum Reichstarivertrag in der Kunsthonigindustrie mit Wirkung vom 4. März 1923 für das Gebiet des Deutschen Reiches.

**Korrespondenzen.**

**Würzburg.** Bei der am 27. März im Frankonia-betrieb stattgefundenen Betriebsrätewahl hatte unsere Organisation einen großartigen Sieg zu verzeichnen. Von 283 abgegebenen Stimmen entfielen auf die Liste der Christlichen 30 Stimmen. Sämtliche Sitze erhielten die freien Gewerkschaften. Das Verbandsorgan der Christlichen stellte unsere letzte Korz, in der wir die recht eigenartige Agitationsmethode der Zentrums-gewerkschafter unter die Lupe der Kritik nahmen, als Kränzen hin. Ob es nun auch über ihren „Sieg“ in Würzburg berichten wird?

**Aus Unternehmerkreisen.**

Gegen das Defizit wurden in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes vom Bäckermeister-Zweigverband Nordens Beschwerden vorgebracht. Durch den Bezug der ringförmigen Gese, die sich um 100 M. pro Pfund billiger als die Emballatere stelle, könne allein in den Bäckereibetrieben eine tägliche Ersparnis von einer Million erzielt werden. Auch hinsichtlich der Qualität könne nur bei freier Konkurrenz eine Besserung eintreten. Der Preis sei entschieden zu hoch; ein Preisabbau müsse dringend gefordert werden. Der Protest gegen den hohen Preis der Emballatere wird durch die Zweigverbände zweifellos sein,

tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen; für 6975 sonstige Vorteile, wie Gewährung von Ferien, Lohnfortzahlung in Krankheitsfällen usw.

Eine ungeheure Menge von Kraft verbirgt sich in diesen Reihen. Tausende unserer Mitglieder und Funktionäre bemühten sich das ganze Jahr hindurch, die Berufsangehörigen vor der wirtschaftlichen Rezession zu schützen. Sehr häufig wurden ihnen seit Anerkennung der größten Gemeinheiten an den Kopf geworfen und sie als Arbeitervertreter bezeichnet. Das dadurch die gewerkschaftliche Macht geschwächt werden mußte, versteht sich für einen jeden. Sie kann nur zur vollen Auswirkung kommen, wenn alle von der gleichen Idee besessenen Berufsangehörigen mithelfen, unsere schwierigen Arbeiten zu erleichtern, die Zusammenfassung aller in der Einheitsorganisation durchzuführen. Und nur dann werden wir uns die Rechte und die ihrer Bedeutung und Aufgabe in der menschlichen Gesellschaft entsprechende Stellung erobern und behaupten.

Die Gewerkschaften sind das Mittel zur Erreichung dieses Zieles. Ohne sie können die notwendigen Kämpfe im Vormarsch zum Befreiungskampf nicht geführt werden. Immer wieder müssen wir unsere Mitglieder zurufen: Stärkt eure Organisation! Holt die Sammeligen und Gleichgültigen heran, die nicht sehen, aber nur ernten wollen!

Bäckerstreik in Hrusburg.

Im Vorjahre waren unsere Kollegen in den Bäckereien und Konditoreien gezwungen, durch den Streik sich ein höheres Lohnniveau zu sichern. Damals kämpften sich die dem Arbeitgeberverband angehörende Innung an die gleiche Schnur. Es mußte ihr nichts. In Einigungsverhandlungen mußte sie eine Lohnsenkung in Kauf nehmen. Nach wenigen Monaten hatten die Unternehmer jedoch keinen Gefallen mehr an der gleichenden Lohnsack. Der Unternehmerrhythmus, der sich beim Bäckerstreik mit aller Schärfe für die gleichende Lohnregelung einsetzte, gab ihr in der Arbeitgeberzeitung den Geißelstich.

Nach einem Jahre wiederum Kampf. Und auch diesmal ist der Arbeitgeberverband wieder der Schuldige, der eine friedliche Vereinbarung hintertrieb. In der sehr lezten norddeutschen Grenzstadt besteht seit mehreren Wochen ein Loch in der Spitze von 60 000 M. Die unter analogen Löhnerverhältnissen beschäftigten Arbeiter in Kiel, Hamburg, Altona sowie in einer ganzen Reihe von Orten, wo die Lebenshaltung billiger ist, haben ein viel höheres Lohnniveau. Beim Arbeitgeberverband wurden Lohnforderungen eingereicht. In der ihm nicht gut anstehenden arroganten Weise wurden Verhandlungen abgelehnt. Darauf Annäherung des Schlichtungsausschusses von unserer Organisationsleitung. Dieser trat die Aufsetzung, daß zunächst Verhandlungen der Parteien stattfinden haben, die, auf den 31. März festgesetzt, hinaufgeführt wurden, weil von Unternehmenseite keine Vertreter erschienen. Darauf beschloß sich nochmals der Schlichtungsausschuß mit der Streitfrage und falls den Schlichtungsausschuß eine Lohnsenkung um 13% zu erfolgen habe. Der dem Schlichtungsausschuß fanden es die Unternehmer nicht für notwendig zu erscheinen. Diefem Verhalten gemäß legten sie auch den Schlichtungsausschuß ab.

Die im Schlichtungsausschuß des Arbeitgeberverbandes bestehende Innung hat wie außer Zweifel steht, selbst der Streit heraufbeschworen. Auch jetzt wieder besteht das Schlichtungsausschuß. Sie haben wieder zu ihrem früheren Mittel zurückgegriffen und haben in den leistungsfähigen Betrieben für die Hochbrot das Markenbrot, räumten ihr eigenes Geschäft, und wenn der Kampf über ist, jammern sie zum Heine- und Steinerweihen über ihre begangenen Tatumstände. Alles wegen der Lappalie einer dreizehnprozentigen Lohnsenkung, die doch schon längst durch die formidablen Preissteigerungen nicht mehr für den Arbeiterstand in die Erscheinung tritt.

Es muß auch bei dieser Gelegenheit die Frage der Verantwortlichkeit der Hrusburger Bäckerinnung aufgeworfen werden. Wenn der Mann nicht der Preissteigerung bezogen ist, dann müssen Mittel und Wege gefunden werden, um bei anstehenden Differenzen, die im Vertrag vorgesehenen Schlichtungsinstanzen in Tätigkeit zu bringen. Solange diese Einrichtung von den Unternehmern sabotiert wird, kann es für uns Arbeiterangelegenheiten handeln und nur bei Unternehmern in Funktion treten soll, kann von einer Vertragsstrenge auf dieser Seite keine Rede sein. Öffentlich trägt der ganze Streik endlich dazu bei, um auch nach dieser Richtung grundlegende Bestimmungen für die Zukunft zu schaffen.

Das Existenzminimum in der zweiten Märzhälfte.

Von Dr. R. Szechowski.

Ein Vergleich der zweiten mit der ersten Märzhälfte ergibt ein geringes Sinken der Mindestausgaben für Ernährung und eine erhebliche Verschlechterung der Kleidung. Im ganzen waren die Kosten des Existenzminimums in der zweiten Märzhälfte etwas niedriger als in der ersten Märzhälfte und den beiden Jahreshälften, aber selbstverständlich sehr viel höher als im Januar und in allen früheren Monaten.

Kosten des Existenzminimums im Januar 1923: 1000000, im Februar 1000000, im März 1000000, im April 1000000, im Mai 1000000, im Juni 1000000, im Juli 1000000, im August 1000000, im September 1000000, im Oktober 1000000, im November 1000000, im Dezember 1000000.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich:

Table with 4 columns: Category, Mann, Ehepaar mit 2 Kindern, Ehepaar mit 3 Kindern. Rows include Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Bekleidung, Sonstiges, and monthly half-yearly breakdowns.

Auf das Jahr umgerechnet, beträgt das Existenzminimum für einen alleinlebenden Mann 2 089 300 M., für ein kinderloses Ehepaar 2 973 200 M., für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 6 bis 10 Jahren 3 781 200 M.

Vom letzten Vorjahrsjahr bis zur zweiten Märzhälfte 1923 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinlebenden Mann auf das 2391,1fache, für ein kinderloses Ehepaar auf das 2555,8fache, für ein Ehepaar mit 2 Kindern auf das 2516,8fache. An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, war die Mark in der zweiten Märzhälfte etwa 1/25 Pfennig wert.

Durchführung des Arbeitsnachweisgesetzes.

Die Zentralisierung der Arbeitsvermittlung in den öffentlichen Arbeitsnachweisen, wie sie im Arbeitsnachweisgesetz vom 1. Oktober vorgezeichnet ist, geht überaus langsam voran. Man gewinnt den Eindruck, daß die Landesämter die ihnen im Gesetz zuerkennenden Rechte nicht zur Anwendung bringen und besonders bei den nichtgewerkschaftlichen Arbeitsnachweisen — den Innungsarbeitsnachweisen — an der bestehenden Einrichtung nicht rütteln wollen.

Die Landesämter sind befugt, die Schließung solcher Arbeitsnachweise zu beantragen, wenn sie den Anforderungen des Gesetzes nachweislich nicht entsprechen oder ihre Tätigkeit für ihren Geltungsbereich dauernd ohne nennenswerte Bedeutung ist.

Bei den Innungsarbeitsnachweisen im Bäcker- und Konditorgewerbe werden diese Voraussetzungen zur Schließung in recht vielen Fällen zutreffen. Wir können uns nicht vorstellen, daß bei einigen Vermittlungen im Jahre hindurch die Tätigkeit von nennenswerter Bedeutung sein sollte.

Friedlich versuchen die Innungen, die Sache anders darzustellen. Wir lesen in der Norddeutschen Handwerkszeitung: Die Innungsarbeitsnachweise bleiben nach wie vor bestehen. Dies geht ganz klar hervor aus § 26 Abs. 2 des neuen Gesetzes, nach welchem die Schließung der der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung dienenden Einrichtungen, also auch der Innungsarbeitsnachweise, nur dann erfolgen kann, wenn durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen die vom Reichsamt im Innerechnen mit seinem Verwaltungsrat und nach Anhörung der öffentlichen rechtlichen Berufsvertretungen und wirtschaftlichen Vereinigungen aufgestellten allgemeinen Grundsätze für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung der Zweck der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung gefährdet wird. Aus § 44 ff. des Arbeitsnachweisgesetzes geht hervor, daß die Innungsarbeitsnachweise wie die anderen nichtgewerkschaftlichen Arbeitsnachweise der gesetzlichen Aufsicht unterstellt werden, so daß für sie besondere gesetzliche Vorschriften getroffen werden. In ihrem Weiterbestehen kann aber nicht gefährdet werden. Die Überführung eines Innungsarbeitsnachweises kann nur auf Antrag der Innung erfolgen, von anderer Seite kann die Überführung nur dann beantragt werden, wenn der Innungsarbeitsnachweis den Anforderungen des neuen Gesetzes nicht entspricht, oder wenn seine Tätigkeit für sein Geltungsbereich dauernd ohne nennenswerte Bedeutung ist. Nach § 46 des Arbeitsnachweisgesetzes können Innungsarbeitsnachweise nur eröffnet werden, und der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes muß Neuerrichtung erfolgen lassen, wenn sich ergibt, daß nach der Eigenart des Berufes oder den Ansprüchen der Beteiligten an die Arbeitsvermittlung diese auf absehbare Zeit besser durch eigene Einrichtung wirtschaftlicher Vereinigungen oder öffentlicher Berufsvertretungen, als in unserer Fälle auch der Innungen, als durch einen öffentlichen Arbeitsnachweis ausgeübt wird.

Das Led auf die Innungsarbeitsnachweise klingt recht eigenartig, wenn es von den Handwerkerorganisationen selbst kommt. In einem andern Licht erscheinen diese Einrichtungen den Arbeitern. Sie können sich noch lebhaft der Zeiten erinnern, wo in den Innungsarbeitsnachweisen grundsätzlich ferne organisierten Gehilfen vermittelt wurden und das Erben der schwarzen Listen mit einer großen Liebe gepflegt wurde. Denn jetzt auf die Behörden mit dem neuen Schloß der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung angewandt wird, um diese unzeitgemäße Einrichtung noch länger beizubehalten, so haben wir die Pflicht, überall bei den Landesämtern Aufklärung zu schaffen.

Nach den Berichten aus unsern Bezirken sind die Behörden zur Inhabierung der Innungsarbeitsnachweise an die öffentlichen Arbeitsnachweise erfolgversprechend eingeleitet. Allein schon die Tatsache, daß die Arbeitsvermittlung von vielen Innungen in einem Geschäft erfolgt oder sogar dem Staat übertragen ist, muß nach den gesetzlichen Bestimmungen genügen, die Landesämter von der Notwendigkeit der Schließung zu überzeugen.

Material für Betriebsräte.

Unternehmeragitatorien bei den Betriebsräten.

Von einer Bekanntmachung in den Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Gewerkschaftsbundes werden die Betriebsräte in der nächsten Zeit von dieser Seite mit Flugblättern versehen, um ihnen die Aufgaben im § 1 des Betriebsrätegesetzes vor Augen zu führen. Das dort auch die Unterweisung des Arbeitgebers an der Erhaltung der Betriebsräte vorgezeichnet ist. Die einseitige Einstellung der Be-

triebsvertretungen lediglich auf Geltendmachung weitestgehender gewerkschaftlicher Interessen und ganz vertriegener Arbeitnehmerwünsche, die völlige Nichtbeachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der Mangel des Verständnisses für seine Existenzbedingungen sind einerseits der Ausfluß eines krankhaft gesteigerten Machtdünkels, der mit dem Fortfallen seiner jetzigen Nährquellen wieder verschwinden wird, und andererseits bedingt durch die Unkenntnis der Grundlagen und Zusammenhänge der Volkswirtschaft.

Es soll der Hebel zur Besserung der jetzigen auf die Dauer unerträglichen Verhältnisse angelegt werden; die fehlenden Kenntnisse müssen durch leicht verständliche, dem Begriffsvermögen des Nichtvorgebildeten angepaßt und nicht zu umfangreiche Aufklärungschriften verbreitet werden.

Wenn die Unternehmer etwa der Meinung zuneigen, daß die Betriebsräte in erster Linie Unternehmerinteressen zu vertreten haben, so befinden sie sich im Irrtum. Wir würden bedauern, wenn die Betriebsvertretungen der Arbeiter von den Unternehmern gelobt würden. So das geschieht, wissen wir, daß manches nicht in Ordnung ist und die gewerkschaftliche Aufklärungsarbeit unter allen Umständen einsetzen muß.

Unsere Kollegen werden gut tun, sobald sie die Flugblätter der Unternehmer ausgehändigt erhalten, sie kritisch zu beurteilen und sich von ihrer bisherigen Aufgabe und Interessenwahrnehmung ihrer Mandatgeber nicht abhalten zu lassen.

Betriebsräte im Handwerk.

In einem sehr großen Teil der handwerksmäßigen Kleinbetriebe kommen die Bestimmungen des BIRG. überhaupt nicht in Anwendung, da nicht einmal die für die Wahl eines Betriebsobmanns notwendige Zahl von Beschäftigten vorhanden ist. Es müssen mindestens 5 über 18 Jahre alte Personen beschäftigt sein, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Betriebsobmann gewählt werden muß. Die Wahl eines Betriebsrates hat aber erst dann zu erfolgen, wenn mehr als 20 Personen beschäftigt werden. Für den überwiegend größten Teil der Handwerksbetriebe kommen Betriebsräte überhaupt nicht in Frage.

Trotzdem wagt sich die Handwerkskammer in Hannover an, über die Erfahrungen mit Betriebsräten im Handwerk folgenden Bericht zu erstatten:

„Die Betriebsräte haben im Handwerk nicht die Bedeutung wie in der Industrie; jedenfalls ist die Zahl der unter das Betriebsrätegesetz fallenden Handwerksbetriebe gering. Im allgemeinen wird berichtet, daß das Handwerk keine guten Erfahrungen mit den Betriebsräten gemacht hat. Die Betriebsräte sehen nach den eingehenden Berichten hauptsächlich ihre Aufgabe darin, in wirtschaftlicher Hinsicht für ihre Kollegen soviel als möglich von den Arbeitgebern herauszuholen, wobei es den Betriebsräten ganz gleichgültig ist, ob hierdurch die Rentabilität des Betriebes leidet oder nicht. Besonders die Steigerung des Ertrages der Arbeit durch die Betriebsräte wird übereinstimmend berichtet, daß die Betriebsräte in diesem Punkte so gut wie gar nichts geleistet hätten und auch nichts leisten könnten, da deren Arbeitskollegen stets ablehnten, „für das Kapital noch mehr“ herauszuarbeiten. Ganzlich verfehlt ist nach Ansicht der Meister, den Betriebsräten eine Einmischung in die Bilanz zu gewähren. Dazu fehlte den Betriebsräten jede Fähigkeit, ein Urteil fällen zu können. Lediglich bei der Ermittlung und Entlohnung von Arbeitern hat man im Handwerk mit den Betriebsräten einige gute Erfahrungen gemacht.“

Dieses Zeug kann auch nur ein Syndikus geschrieben haben. Ein Handwerksmeister, der aus dem Gehilfenstand hervorgegangen ist und weiß, daß nicht erst mit der Meisterwürde der Bestand kommt, müßte anders urteilen, sonst könnte er auch nicht darüber entscheiden, ob die Gehilfen die Meisterprüfung mit Erfolg bestehen können. Es ist uns auch bekannt, daß bei solchen Examen auf die Buchführung großer Wert gelegt wird. In den meisten Fällen wird von diesem „theoretischen Kram“ in den Handwerksbetrieben wenig Gebrauch gemacht. Wir kennen doch auch die Buchführung der Bäckermeister, wobei Kreide und eine schwarze Holztafel die Hauptbestandteile sind. In einer solchen „Bilanz“ weiß allerdings kein Mensch Bescheid.

Richtig ist, daß die Betriebsräte und Betriebsobleute ihre Hauptaufgabe darin erblicken, die Interessen ihrer Mandatgeber wahrzunehmen und nicht die Rentabilitätssteigerung des Betriebes als ihre vornehmste Aufgabe zu betrachten haben. Glaubt etwa der Unternehmer, die Betriebsvertretungen haben ihm zum Dank dafür, weil er den weitaus größten Teil des erzeugten Mehrwertes in seine Tasche steckt, noch eine höhere Steigerung des Ertrages der Arbeit zu sichern?

Schlingenspielen.

Gegen die Abänderung der Lehrlingsverordnung.

Der württembergische Innungsverband der Bäckermeister und die freie Innung selbständiger Konditoren beantragten beim württembergischen Arbeitsministerium und der Handwerkskammer: Den Arbeitgebern soll die Möglichkeit gegeben werden, einen zweiten Lehrling dann einzustellen, wenn der erste Lehrling sich im dritten Lehrjahr befindet.

Zu diesem Antrag nahm der Sachausschuß in seiner Sitzung am 9. März Stellung. Er kam nach eingehender Behandlung zu folgendem Ergebnis gegen die Stimmen der Arbeitgebervertreter, daß dem Arbeitsministerium übermittelt wurde:

Durch Verfügung des württembergischen Arbeitsministeriums vom 31. März 1920 (Staatsanzeiger Nr. 17) ist bestimmt worden, daß in Bäckerei- und Konditorbetrieben nicht mehr als ein Lehrling gehalten werden darf und daß ein weiterer Lehrling erst eingestellt werden kann, wenn der bisher eingestellte ausgelernt hat.

Der württembergische Bäckerinnungsverband und die freie Innung selbständiger Konditoren hat nun bei der Handwerkskammer und bei dem württembergischen Arbeitsministerium den Antrag eingebracht, es möge den Arbeitgebern die Möglichkeit gegeben werden, einen zweiten Lehrling dann einzustellen, wenn der erste Lehrling sich im dritten Lehrjahre befindet; obige Verfügung wäre dann deshalb entsprechend abzuändern.

Mit dieser Angelegenheit hat sich der Sachausschuß hier in einer Sitzung am 9. März dieses Jahres befaßt. Von Arbeitgeberseite ist hervorgehoben worden, daß sich die Verhältnisse seit dem Jahre 1920 geändert hätten, weil eine Arbeitslosigkeit der Gehilfen nicht mehr vorhanden sei. In Wirklichkeit sei sogar ein gewisser Mangel an Gehilfen fühlbar. Die Befürchtung, daß durch die Genehmigung dieses Antrages zu viele Lehrlinge in den Beruf hereinlämen, treffe nicht zu, da die Haltung von mehreren Lehrlingen nur für wenige Betriebe in Betracht komme.

Demgegenüber wurde von Arbeitnehmerseite geltend gemacht, daß wohl eine Abwanderung von Gehilfen zutrefte, daran sei aber nur die schlechte Bezahlung schuld, zum Teil auch, daß unter den heutigen Verhältnissen die Gehilfen in beiden Gewerben keine Aussicht mehr hätten, sich selbstständig zu machen. Ein Mangel an Gehilfen sei sowohl im Bäcker- wie im Konditorgewerbe nicht vorhanden; wenn die Entlohnung eine bessere wäre, würde sich unbedingt ein Ueberangebot von Arbeitskräften ergeben. Tatsache sei aber, daß viele Bäcker- und Konditorgehilfen zu anderen Industrien übergingen, weil sie in ihrem erlernten Beruf keine Existenz und kein Fortkommen mehr finden können.

Eine Einigung in dem Sachausschuß konnte nicht erzielt werden, da beide Parteien auf ihren Anträgen verharren, respektive die Arbeitnehmer jede Genehmigung auf Haltung von mehr Lehrlingen abgesehen wissen wollten.

Als Vorsitzender des Sachausschusses siehe ich auf dem Standpunkt, daß auf Grund der von dem Gehilfenvertreter Stahl dargelegten Zahlen, die von Arbeitgeberseite nicht bestritten werden, der Nachwuchs im Bäcker- und Konditorgewerbe ausreicht, um die vorhandenen Betriebe mit Arbeitskräften ausreichend zu versorgen. Es dürfte nicht anzunehmen sein, daß das Bäcker- und hauptsächlich das Konditorgewerbe in den nächsten 10 Jahren einen besondern Aufschwung erfahren können, weil die Lebenshaltung durch die wirtschaftlichen Verhältnisse künftig jedenfalls noch stark herabgedrückt wird.

Aus diesen Gründen vermag ich den Antrag der beiden Arbeitgeberorganisationen auf Haltung von mehr Lehrlingen nicht zu befürworten und zu unterstützen.

Unsere Lehrlingsstatistik.

Was wir bei Besprechung unserer Erhebung über die Lehrlingshaltung im Bäcker- und Konditorgewerbe voraussetzten, ist prompt eingetreten. Die Innungen versuchen, unser gesammeltes Material als falsch hinzustellen. Der Hamburger Lehrmeister, Herr Knost, berichtet in der „Bäcker- und Konditor-Zeitung“, daß zurzeit in Hamburg über 1200 Gesellen und genau 206 Lehrlinge in den Bäckereien beschäftigt werden. Wir haben auch darüber in Nummer 31 anlässlich der Besprechung des Jahresberichts der Hamburger Bäckereiinnung unsere Lesern Mitteilung gemacht. Herr Knost wird doch nicht entgangen sein, daß die tabellarische Ubersicht sich auf den Verbandsbezirk Hamburg erstreckt. Demgemäß gestaltet sich auch das Ergebnis der Lehrlingszahl zu den beschäftigten Gesellen anders, als es nachweislich in der Stadt Hamburg besteht. Die Innungen im Zweigverband Norden huldigen nicht dem lobenswerten Grundsatz der Hamburger, eine übermäßige Lehrlingshaltung zu vermeiden. Darum das Ergebnis, daß auf je 100 Gesellen 58 Lehrlinge im Verbandsbezirk Hamburg-Biel beschäftigt werden.

„Technik und Wirtschaftswesen“

unsere fachwissenschaftliche Monatschrift, bringt im Aprilheft einleuchtend eine wertvolle Studie über die Quellfähigkeit der Stärkeförner unseres Brotgetreides; dann folgt die Beschreibung eines altägyptischen Bäckereibetriebes, wie er vor rund 4000 Jahren eingerichtet gewesen ist. Beide Abhandlungen sind mit eindrucksvollen Bildern ausgestattet. Eine Arbeit über Kunsthonig führt auf ein Gebiet, das bisher in „Technik und Wirtschaftswesen“ noch wenig behandelt wurde. „Neue Laboratoriumsmethoden“ hinsichtlich der Backtechnik, aus der Feder unseres Mitarbeiters Dr. A. Hornet, der an der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung in Berlin tätig gewesen ist, werden ebenfalls das Interesse der Leser finden. Dann folgen größere Abhandlungen über Nahrungsmittelkunde, über Prüfung der Milch und über die allgemeine Wirtschaftslage, so daß neben dem weiter gebotenen Stoff in den andern Teilen des Heftes auch die Aprilausgabe den Mitgliedern zum Bezuge sehr empfohlen werden kann.

Nege Werbearbeit wird jetzt zum Quartalswechsel von allen denen erbeten und erwartet, die die „Technik“ bereits länger beziehen und ihren wissenschaftlichen Wert schätzen gelernt haben. Jeder neue Bezahler trägt zur dauernden Erhaltung unseres Werkes sowie dazu bei, daß Herstellung und Vertrieb sich nicht noch immer weiter verteuern. Die Hefte 1 bis 3 1923 können zum heutigen Bezugspreis nachgeliefert werden. — Der jetzige Vierteljahres-Bezugspreis beträgt in Deutschland 600 M.; Oesterreich 2000 Kronen, für das übrige Ausland 4 Franken Schweizer Währung.

Den Funktionären des Verbandes, Beitragskassierern usw. ist seitens der Lokalverwaltungen ständig ein Probeheft zur Verfügung zu stellen, damit sie es den Mitgliedern immer zur Einsicht vorlegen können; ebenso sind auf jedem Verbandsbureau, bei Versammlungen und allen andern Veranstaltungen stets Probehefte auszuliegen. Deshalb erinnern wir an den Beschluß, daß auch die kleinste Ortsverwaltung für Werbe- und Bibliothekszwecke zum Bezuge mindestens eines Heftes jeder Ausgabe verpflichtet ist.

Konditoren

Hier mit der Sonntagsarbeit jeder Art! Bescheiden und lakisch vorsichtig erklären jetzt die Innungsleitungen der Konditoren, daß ihnen wirklich nur an einer ganz kurzen Sonntagsarbeit für leicht verderbliche

Sachen gelegen sei. Sie fügen allerdings gleich selbst hinzu, daß, wenn sie jetzt mehr verlangen, der Widerstand der Gehilfenschaft zu sehr herausgefordert würde! In Wirklichkeit wissen sie, daß, wenn sie überhaupt nur eine einzige Stunde gesetzlich freibekommen, die Kleinmeister sich dann schon selbst zu helfen wissen werden. Einen neuen schlagenden Beweis, wie in diesen Kreisen die Sonntagsfreigabe ausgenutzt werden würde, gab jetzt wieder ein Konditormeister in Trier, der wegen Sonntagsarbeit vor dem Schöffengericht stand und wirklich auch wieder freigesprochen wurde. (Es ist ja geradezu unerhört, in welcher Weise in Deutschland Recht gesprochen wird!) Obgleich die Bäckereiverordnung vom 23. November 1918 zum großen Leidwesen aller Zünftler der Backstube noch nicht der Reaktion zum Opfer gefallen ist, obgleich ihre Bestimmungen hinsichtlich der Sonntagsruhe in den Betrieben sehr klar gefaßt sind, obgleich gegenüber einem Fehlspruch des Hamburger Oberlandesgerichts die sachverständigste und maßgebendste Stelle in dieser Angelegenheit, nämlich das Reichsarbeitsministerium, ausdrücklich bekanntgab, daß dies Urteil ein Fehlspruch sei, weil regelmäßige Sonntagsarbeit in der Backstube auch der Notstandsparagraf (§ 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung) keine Anwendung finden könne, trotz alledem und alledem finden sich immer wieder Richter, die das klare Recht nicht kennen oder es verkennen.

Der betreffende Konditormeister erklärte, daß er ein reines, das heißt nicht mit Bäckerei verbundenes Konditorergeschäft betreibe. Er habe lediglich am Sonntag nur solche Sachen innerhalb 2 bis 2 1/2 Stunden herstellen oder fertigstellen lassen, die für den Sonntagsverkauf seines Geschäftes unentbehrlich seien. Würde er diese Sachen etwa am Tage vorher hergestellt haben, so würden sie am Sonntag unverkäuflich gewesen sein. Sie wären teils verdorben, unansehnlich, durchgeweicht, schlecht schmeckend, ja, im Sommer wohl auch teils sauer geworden. Solche frischen Konditorwaren, die fast ausnahmslos nur für das Sonntagsgeschäft des Konditors in Frage kämen, könnten auch nur „frisch“, das heißt „am selben“ Tage, hergestellt werden. Dauervaren, wie Kekse, Matronen, Biskuits usw., spielten beim Sonntagsverkauf des Konditors kaum eine Rolle. Das Publikum kaufe am Sonntag nur „frische“ Sachen. Es seien dies die üblichen Desserttörtchen und die frischen Teighen, die außer zum direkten Verzehr in altgewohnter Weise vom Publikum auch als Nachschick und zum Genusse beim Kaffee gebraucht würden. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob unter diesen leicht verderblichen Sachen Backwerke oder Törtchen zu verstehen seien, die mit Schlagjahne gefüllt seien, erwiderte der Angeklagte, daß vorläufig Schlagjahne noch immer im Konditorergewerbe verborgen sei. Es seien aber unter den üblichen des Sonntags gebrauchten Backwerken sehr viele andere, nicht allein nur gefüllte, sondern auch ungefüllte Arten, welchen betriffs der Verkaufsfähigkeit auch nur eine „eintägige“ Lebensdauer nach sachmännischem Ermessen zugeschrieben werden könnte. Der vorsitzende Richter fragte, ob Blätterteig und Heften auch in diesem Sinne als leicht verderblich anzusehen seien. Der angeklagte Konditormeister erwiderte darauf, daß „gefüllter“ Blätterteig am anderen Tage als „altbacken“ und nicht mehr als „frisch verkäuflich“ anzusehen sei. Etwa ein aus Blätterteig hergestelltes offenes Mirabellentörtchen sei am anderen Tage derart häßlich im Aussehen und habe einen altbackenen und unangenehmen Beigeschmack, daß kein Kunde es mehr kaufen würde. Züßer eingereiteter Heften, namentlich die kleinen üblichen Kaffeearten, seien am anderen Tage altbacken und für den Frischverkauf nicht mehr geeignet. Der geladene Sachverständige bestätigte unter Eid die sachlichen Ansichten des angeklagten Konditormeisters im vollen Umfange. Der Sachverständige konnte am Hand vieler Beispiele, ganz auf die einschlägigen Einzelheiten eingehend, dem Gericht den Nachweis liefern, daß den Anforderungen des Publikums entsprechend die meisten beim Sonntagsverkauf des reinen Konditorergewerbes in Frage kommenden Artikel „frische“ Artikel sein müssen, das heißt solche, die nur am selben Tage teilweise oder ganz fertiggestellt werden können. Er legte in eingehender Weise dar, daß der Begriff „leicht verderbliche Konditorware“ im allgemeinen viel zu eng gefaßt werde, woraus sich dann natürlich bei der Auslegung des § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung schwere Unzuträglichkeiten für den Konditor ergäben. Der Konditormeister erklärte, daß er alles andere, für seinen Sonntagsverkauf Notwendige an Werttagen hergestellt habe. Sogar stelle er seine Butterkremetorten in kühler Jahreszeit sämtlich am Sonnabend fertig und fertig her. Er habe, jagte er mit Betonung, nur das abgesehen für ihn unumgänglich Notwendige am Sonntag hergestellt, so wie es nach seinen sachmännischen Begriffen auch unter dem Gesichtspunkt der Verordnung vom 23. November 1918 nur hätte gehandhabt werden können. Er stütze sich auf die eingereichten freisprechenden Urteile und nehme auch für sich den Schutz des § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung in Anspruch, wonach Sonntagsarbeit gestattet sei, um das Verderben von Rohstoffen und das Mißlingen von Arbeitserzeugnissen zu verhüten, insofern diese Arbeiten an Werttagen nicht vorgenommen werden können.

Was hier der Beklagte und sein Sachverständiger ausjagten, das sollte unserer Kollegenchaft in allen Versammlungen immer wieder als Warnung vor Augen geführt werden, was ihrer hart, wenn sie in ihrem Widerstand gegen die Sonntagsarbeit auch nur im geringsten erlahmt! Beklagter und Sachverständiger gehen gleich aufs Ganze, man verleugnet sogar die Butterkremetorten als leicht verderblich, obgleich diese früher den Innungen als ein Hauptvermeidungsmittel für die Sonntagsarbeit galten, und behauptet dafür, daß die meisten der für den Sonntagsverkauf in Frage kommenden Artikel „frische“ Artikel sein müßten.

Na also, her wieder mit der unbeschränkten Sonntagsarbeit von nachts 2 Uhr an bis mittags 2 Uhr, um dann hinterher noch so eine kleine nette du jour bis zum späten Abend zu üben! Das ist des Pudels Kern! Auf den Eierkuchen, der zur Begründung des freisprechenden Urteils ausgeführt wurde, wollen wir nicht lange eingehen. Es wird ausgesprochen, daß die Verordnung noch zu Recht besteht und zweifellos ein Verstoß gegen sie vorliegt, aber Beklagter und Sachverständiger hätten nachgewiesen, daß die vorher hergestellten Waren am Sonntag „altbacken“, teils durchgeweicht, teils unansehnlich, aber vor allem un-

verkäuflich wären“. Und unter diesen Gesichtspunkten müsse der Angeklagte Berücksichtigung finden. Er wird freigesprochen, die Kosten fallen der Staatskasse zur Last. Punktum! Also: nach dem Befehle zwar schuldig, aber doch nicht zu bestrafen!

Der Amtsanwalt hatte die unerschwinglich hohe Summe von 3000 M Strafe beantragt. Wird er, wie wir es angeht, der klaren Rechtslage unbedingt für seine Pflicht halten, Berufung einlegen?

Die Gehilfenschaft lerne aus solchen Urteilen, daß sie durchaus nicht auf Befehle und Verordnungen bauen darf, sondern sich in erster Linie auf ihre eigene Kraft zu verlassen hat! Sie muß wollen, und sie wird dann vollbringen!

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Verbands-Adr.: Bäckerverband Hamburg, Besenbinderhof 57.

Durch den Abgang des Bezirksleiters, Kollegen Friedrich, Dresden, wird, da der Posten nicht mehr besetzt wurde, der bisherige Bezirk Dresden dem Bezirk Leipzig angegliedert. Alle Anträge wegen Organisation und Agitation sind an den Bezirksleiter Otto Wille, Leipzig, Zeitzer Straße 32, 3. Et., Zimmer 66/67, zu richten.

Localbeiträge. Der Zahlstelle M s c h e r s l e b e n werden vom 1. April an Localbeiträge von 10 M., Börrach die Erhöhung auf 5 M. genehmigt. Die Gesamtbeiträge müssen demnach um die Localzuschläge höher sein als die statutarischen Beiträge nach der Höhe des Lohnes.

Der Verbandsvorstand.

Sterbetafel.

Frankfurt a. M. Gottlob Frösche, Bäcker, 57 Jahre alt, gestorben am 23. März.

Köln a. Rh. Jakob Prehl, Schokoladenarbeiter, 28 Jahre alt, gestorben am 2. April.

Regensburg. Georg Lehner, Bäcker, 47 Jahre alt, gestorben am 29. März.

Stuttgart. Anna Greiner, Arbeiterin, 36 Jahre alt, gestorben.

Ehre Ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker

München. Vom 26. März an 57 960, 50 928, 45 050, 40 600, 38 125 M.

Bezirk Chemnitz. Zu Annaberg vom 12. März an 48 000, 50 000, 52 000, 54 000 M., Neue vom 15. März an 48 000, 50 000, 52 000 M., Zwickau vom 18. März an 45 000, 50 000, 54 000 M.

Landshut. Laut Schiedsspruch in den Innungsbetrieben 50 000, 48 000, 42 000, 32 000 M. in den Brotfabriken Wartmann 51 000, 50 000, 42 600 M., Wengenroth 50 500, 49 000 M. Oldenburg. Vom 10. März an 53 000, 65 000, 66 950, 68 250 M.

Schweinfurt. (Schiedsspruch.) Vom 19. März an 42 000, 47 000, 55 000, 60 000 M.

Strasbourg. 50 000, 48 000, 42 000, 22 000 M.

Würzburg. (Schiedsspruch.) Vom 23. März an für Bäcker unter 18 Jahren 29 000 M., über 18 Jahre 43 000 M., erste Gehilfen 47 000 M.

Süß- und Teigwarenindustrie.

Allgem. inverbindlich erklärt wurden die Lohnverhandlungen am 1. März zu dem Reichstarif in der Süß- und Teigwarenindustrie. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 28. Februar 1923. Das Gebiet rechts der Weichsel ist davon ausgenommen.

Aus der Kunsthonigindustrie.

Allgemeinverbindlich erklärt wurden die Lohnabmachungen vom 8. März zum Reichstarifvertrag in der Kunsthonigindustrie mit Wirkung vom 4. März 1923 für das Gebiet des Deutschen Reiches.

Korrespondenzen.

Würzburg. Bei der am 21. März im Frankonia-betrieb stattgefundenen Betriebsratswahl hatte unsere Organisation einen großartigen Sieg zu verzeichnen. Von 288 abgegebenen Stimmen entfielen auf die Liste der Christlichen 30 Stimmen. Sämtliche Sitze erhielten die freien Gewerkschaften. Das Verbandsorgan der Christlichen stellte unsere letzte Notiz, in der wir die recht eigenartige Agitationsmethode der Zentrums-gewerkschaftler unter die Lupe der Kritik nahmen, als Märchen hin. Ob es nun auch über ihren „Sieg“ in Würzburg berichten wird?

Aus Unternehmerkreisen.

Gegen das Gesetzmäßig wurden in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes vom Bäckermeister-Zweigverband Norden Beschwerden vorgebracht. Durch den Bezug der ringförmigen Heße, die sich um 100 M. pro Pfund billiger als die Sandkatabe Heße, wurde allein in den Bäckereibetrieben eine tägliche Ersparnis von einer Million erzielt werden. Auch hinsichtlich der Qualität kann nur bei freier Konkurrenz eine Besserung eintreten. Der Heßpreis sei entschieden zu hoch; ein Preisabbau müsse dringend gefordert werden. Der Protest gegen den hohen Preis der Sandkatabe wird durch die Zweigverbände zweifellos sein,

sofern sie selbst stillschweigend dulden, daß der Germania-Verband nur infolge der Zuweisung des Geferahaltens bestehen kann. Solange diese Subventionierung beibehalten bleibt, werden die sich da und dort bemerkbar machen den Strömungen gegen das Gefesyndikat auf unfruchtbaren Boden fallen. Immerhin wäre aber den Innungsaußenleitern, den Brotfabrikanten und Konsumgenossenschaften die Möglichkeit gegeben, durch Unterstützung der ringreifen Fabriken einen scharfen Druck auf die Monopolpreise des Syndikats auszuüben.

**Polizei und Gerichte.**

**Endlich höhere Strafen!** Der Bäckermeister Otto Raabe, Leipzig, Mohlfeststraße, erhob gegen einen Strafbescheid von 33 000 M wegen wiederholter Liebertretung der Bäckerverordnung Einspruch. In der Verhandlung am 26. März, vor dem Schöffengericht erklärte er, die Strafe sei zu Unrecht festgesetzt, da er seinen Leuten dauernd verboten habe, den Achtstundentag zu überschreiten. Wenn sie trotzdem länger gearbeitet hätten, könne er dafür nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Er habe in seinem Betriebe zurzeit keine Arbeiter mehr, sondern nur noch Lehrlinge, die er nicht zur Rechenschaft ziehen könne. Er habe in seinem Betriebe zurzeit keine Arbeiter mehr, sondern nur noch Lehrlinge, die er nicht zur Rechenschaft ziehen könne. Er habe in seinem Betriebe zurzeit keine Arbeiter mehr, sondern nur noch Lehrlinge, die er nicht zur Rechenschaft ziehen könne.

**Internationales.**

**Der Oesterreichische Lebens- und Genussmittelarbeiter-Verband** konnte trotz aller erschwerenden Faktoren im Jahre 1922 die Mitgliederzahl erhöhen. Insgesamt waren in 133 Sektionen 39 567 Mitglieder vorhanden. 25 773 männliche und 13 794 weibliche (1920 39 638 Mitglieder, 26 588 männliche und 12 501 weibliche). Auf die einzelnen Branchen verteilt, ergibt sich folgendes Bild: Bäckereien 6591 männliche und 448 weibliche, Konditoreien 2161 männliche und 2833 weibliche, Brauereien 5442 männliche und 304 weibliche, Brennerien 509 männliche und 41 weibliche, Marmeladenfabriken 599 männliche und 537 weibliche, Metzgereien 4109 männliche und 542 weibliche, Mälerereien 2534 männliche und 633 weibliche, Käseereien und Weinhandlungen 1157 männliche und 165 weibliche, Surrogatfabriken 681 männliche und 537 weibliche, Likörfabriken 49 männliche und 211 weibliche, Tabakarbeiter 1466 männliche und 659 weibliche Mitglieder. Die Jahreseinnahme setzt sich aus nachstehenden Posten zusammen: Eintrittsgelder 1 877 784 Kr., Beiträge 1 324 350 814 Kr., sonstige Einnahmen 77 242 547,34 Kr. An Ausgaben sind in dem Berichte aufgeführt: Arbeitslosenunterstützung 28 646 048,50 Kr., Streikunterstützung 30 950 602 Kr., sonstige Unterstützung 1 376 418,50 Kr., Verbandsorgan 75 625 814,15 Kr., Agitation 49 325 394,93 Kr., Verwaltung 362 378 309 Kr., sonstige Ausgaben 119 768 097,10 Kr., zusammen 611 051 634,53 Kr. Das Vermögen des Verbandes betrug 789 284 913,69 Kr.

Die Darstellung über die durchgeführten Bewegungen läßt erkennen, daß der Verband eine gewaltige Arbeit zu leisten hatte. In nicht weniger als 44 Fällen mußte der Streik in Anwendung gebracht werden. Bei diesen Streiks waren 3173 Beteiligte. 4 Streiks mit 282 Beteiligten führten zu einem vollen Erfolg, von 49 Streiks mit 2897 Beteiligten endeten mit einem teilweisen Erfolg. Auf friedlichem Wege konnten 48 Bewegungen mit 45 415 Beteiligten abgeschlossen werden. Davon endeten 112 Bewegungen mit 19 160 Beteiligten mit einem vollen Erfolg und 738 Bewegungen mit 56 226 Beteiligten mit einem teilweisen Erfolg. Tarifverträge konnten 12 vereinbart werden. Die gleiche Zahl von Verträgen bestand am Schlusse des Jahres. Unterstellt waren diesen Verträgen 42 396 Beschäftigte der Lebens- und Genussmittelindustrie.

**Keine Arbeitsgelegenheit in Amerika.** Vom Zentralvorstand des amerikanischen Bäcker- und Konditorenverbandes wird uns berichtet, daß er seit einiger Zeit mit Zuschriften von deutschen Bäcker- und Konditorenverbänden förmlich überschwenkt wird. In allen Zuschriften wird die Bitte ausgesprochen, die Kosten zur Einreise nach Amerika aus der Verbandskasse vorstrecken zu wollen. Es braucht nicht in langen Ausführungen erwähnt zu werden, daß nach den statistischen Bestimmungen der amerikanischen Verbände nicht in der Lage ist, über solche Ausgaben als Reisevorschüsse zu verfügen zu können. Da die meisten der deutschen Kollegen sich mit solchen Ersuchen nach Chicago wenden, werden sie haben schon früher in Amerika gearbeitet und den Mitgliedern des dortigen Verbandes wissen lassen, daß ihre Zuschriften abschlägig beschieden werden, so bitten wir dringend, von solchen Ansuchen Abstand zu nehmen. Es drängt sich nunmehr, das zurzeit in Amerika im Bäcker- und Konditorenverberbe eine große Arbeitslosigkeit herrscht. Unsere dortigen Kollegen sehen vor sich einen wirtschaftlichen Kollaps, um die Erneuerung der zum Ablauf kommenden Arbeitsverträge. Wir warnen daher alle Kollegen vor der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten. Sollten sich die dortigen Verhältnisse bessern und die Nachfrage nach Arbeitskräften sich steigern, dann werden wir darüber berichten.

**Sozial- und Wirtschaftspolitik.**

**Verlängerte Geltungsdauer der Demobilisierungsverordnungen.** Durch Gesetz vom 23. März 1923 (Reichsgesetzblatt vom 29. März 1923, Seite 215) ist die Geltungsdauer der Demobilisierungsverordnungen bis zum 31. Oktober 1923 verlängert worden.

Danach bleiben also, vorläufig bis zu dem vorgenannten Termin, folgende Verordnungen in Kraft: über Erwerbslostenfürsorge; über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten vom 12. Februar 1920; über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918, nebst Ergänzung vom 17. Dezember 1918; desgleichen für Angehörige vom 18. März 1919, über Betriebsabbrüche und -stilllegungen vom 8. November 1920 und über Erweiterung der Fortbildungspflicht vom 23. März 1919; sowie zwei weitere Verordnungen, die jedoch für die Arbeitnehmer nicht in Frage kommen.

Die Verordnungen vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten hat bekanntlich überhaupt Gesetzeskraft.

**Die Reichsindizes für die Lebenshaltungskosten** im nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes im Monat März auf 2854 gegenüber 2643 im Februar gestiegen. Die Erhöhung beträgt 8%. Ohne die Bekleidungskosten ist sogar eine Steigerung um 9,1% zu verzeichnen. Die Ernährungskosten haben sich gegenüber Februar um 4,1% auf das 331fache, die Bekleidungskosten um 3,8% auf das 432fache der Vorkriegszeit erhöht.

Zu dieser Feststellung wird amtlich bemerkt: Das in der zweiten Hälfte des Monats Februar einsetzende Steigen in der Aufwärtsbewegung der Preise hat sich im März fortgesetzt. Eine Reihe von Lebensmitteln hat sich nicht unwesentlich verbilligt, so vor allem ausländische Getreide, Fleisch und Fisch; auch Reis, Süßkartoffeln, Nahrungsmittel und Kartoffeln sind fast überall im Preise zurückgegangen. Andererseits sind Butter, Milch und Eier teurer geworden; besonders erhöht haben sich die Kosten für Wohnung, Heizung und Beleuchtung.

Für die gleiche Zeit stellt die „Industrie- und Handels-Zeitung“ fest, daß für März eine Senkung des Großhandelspreisniveaus um 12,56% erfolgte. Es wird jedoch bemerkt: Diese Preislenkung, die seit Mitte Februar sich auswirkte, nahm im Laufe des Monats März kontinuierlich von Woche zu Woche ab und dürfte mit einer Senkung von 0,33% in der letzten Märzwoche so ziemlich auf einem hohen Punkt angelangt sein.

Es wird schon in den allernächsten Tagen die Preislenkung wieder anzusehen, so daß sich die Endkäufer bald wieder in der anpreisenden Preisstille befinden werden. Nun ist aber interessant, daß selbst in der Zeit, wo eine Preislenkung der Großhandelspreise eintrat, im Einzelhandel die Verteuerung anhält. Und in dieser Zeit haben die Unternehmer den Mut, von Lohnabbau zu reden.

**Genossenschaftliches.**

**Das Tarifamt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine**

hat am 21. März in Hamburg im Sitzungssaal der Verlagsbuchhandlung deutscher Konsumvereine eine Sitzung abgehalten. Von den Genossenschaftlichen nahmen teil die Herren Lorenz, Kaufmann, Berger, Gerling, Börslein, Katsch, Vieh, von den Gewerkschaftlichen Engel, Wörstle (Transportarbeiter), Freitag, Kalkbrenner (Bäcker), Löbner (Handlungsschiffen), Zergmann (Händler), Grafmann (Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund).

Der Vorsitzende widmete dem langjährigen Vertreter des Transportarbeiterverbandes und gewerkschaftlichen Vorsitzenden Dreher, an dessen Stelle Kalkbrenner (Berlin) getreten ist, Worte des Dankes für seine rege Mitarbeit. Die gewerkschaftlichen Vertreter haben zum gewerkschaftlichen Vorsitzenden Freitag bestimmt.

Zur Verhandlung standen 10 Sachen, von denen eine dem Verband der Metzger, 2 dem Zentralverband der Angestellten betrafen.

In 2 Fällen mußte die Entscheidung vertagt werden, da die Gegenpartei der beschwerten Partei noch ausstand; in 4 Fällen erklärte sich das Tarifamt als unzuständig, darunter in 3 Fällen, weil der Akteur kein anerkannter Tarif zugrunde lag, in einem, weil es sich um das Zustandekommen eines Tarifs handelte; in allen Fällen also um Fragen, die sich der Kompetenz des Tarifamtes entziehen.

Von den zur Entscheidung gelangenden Klagen wurden 3 abgewiesen. In den ersten beiden Fällen war verlangt, daß eine Genossenschaft als Tag der Reichsanlagen 1922 vom 21. Dezember anerkannt werde, im letzten, daß bei der Bemessung des Radmeistertariffes die Zahl der von der Genossenschaft insgesamt, nicht der in ihren einzelnen Filialbetrieben beschäftigten Radmeisterei u. v. maßgebend sein solle.

In 2 weiteren Fällen kam das Tarifamt nicht zu einer Entscheidung, empfahl aber den Genossenschaftlichen, aus Billigkeitsgründen den erhobenen Anspruch ganz, beziehungsweise zu einem Teil anzuerkennen.

In 2 Fällen handelte es sich um Klagen von Genossenschaften gegen Tarifsenkungen. Im ersten Falle war das Tarifamt der Auffassung, daß, da die friedlichen Mittel zur Herbeiführung nicht erschöpft waren, die Herabsetzung von Lohnpunkten durch die beschwerten Handlungsschiffen unzulässig und nicht zu billigen sei, im zweiten Falle erklärte es, daß die betreffenden Transportarbeiter, die vor Erhebung aller Verhandlungsmöglichkeiten die Arbeit niedergelegt, tarifmäßig behandelt werden.

Ferner verneinte das Tarifamt die Frage, ob eine Genossenschaft verpflichtet sei, mit 2 Gewerkschaften gemeinsam zu verhandeln.

Endlich entschied das Tarifamt grundsätzlich: Personen, die unter ausschließlicher Anordnung des Radmeisters nur in der Bäckerei mit Badwarenerzeugung (Einladen und Befördern) tätig sind, gelten als Beschäftigte im Sinne des Absatzes B 2 des Radmeistertariffes.

Im Anschluß an die Entscheidungen fand eine längere Aussprache über die Durchführung der Reichstaxentartarife für Bäcker, Radmeister und Transportarbeiter statt. Das Tarifamt nahm Kenntnis von der gewerkschaftlichen Mitteilung, daß die Durchführung der Tarife noch erheblich zu wünschen übrig lasse, und beschloß, an die Genossenschaften des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine das dringende Ersuchen zu richten, der erneut an sie ergangenen Aufforderung des Zentralverbandes, die Tarife anzuerkennen, Folge zu leisten, da dies nur in ihrem eigenen Interesse liege.

Der genossenschaftliche Vorsitzende. Der gewerkschaftliche Vorsitzende. (gez.) H. Lorenz. (gez.) D. Freitag.

**Literarisches.**

**Internationales Arbeitsjahrbuch 1923.** 1120 Seiten. Genf, Verlag des Internationalen Arbeitsamtes. (In Kommission bei Hans Preis, juristische Verlagsbuchhandlung, Berlin.)

Der dritte Jahrgang dieses Nachschlagewerkes enthält Angaben über 72 Staaten und Kolonien, die sich auf rund 2400 Gewerkschaften, 1250 Unternehmerorganisationen, 1.100 Organisationen der Kopfarbeiter, 45 Vereinigungen von Kriegsbefähigten, 475 Genossenschaften und 50 verschiedene Organisationen beziehen. Auch die internationalen Berufsstellartarife und die Landeszentralen der Berufsorganisationen sind berücksichtigt. Außer dem Titel jeder Organisation sind die Namen der leitenden Beamten, die Verbandsorgane, die Mitgliederzahlen sowie die Zugehörigkeit zu nationalen und internationalen Verbänden verzeichnet. Bei den Genossenschaften ist in der Regel auch über den Umfang der Tätigkeit berichtet. Die Angaben sind von den Spitzenverbänden der in Frage kommenden Organisationsgruppen vor der Drucklegung nachgeprüft worden, so daß sie als durchaus verlässlich gelten können. Vielen Nachweisungen vorausgeschickt sind Mitteilungen über den Aufbau der internationalen Arbeitsorganisation und die von ihren Jahresversammlungen gefassten Beschlüsse, ferner über die Organisation des Weltbundes sowie über die Regierungsstellen der einzelnen Staaten, die sich mit Arbeitsangelegenheiten befassen. Das Buch ist ein gut brauchbares Nachschlagewerk für alle Gewerkschaften und andere auf dem Gebiete der Arbeiterbewegung und Sozialpolitik tätigen Vereinigungen.

Wichtigste kommunalpolitische Fragen behandelt der soeben im Vereinigten Verlage F. H. W. Dieck Nachf., Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, erschienene neue Band (1923) vom Taschenbuch für Kommunalpolitiker.

**Blühende Erde.** Ein Spiel für frohe Menschen. Aufzuführen im Freien und im Festsaal. Von E. H. Müller.

**Die „AGG.“** Eine Darstellung des Konzerns der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft. Von Paul Wermann und Karl Hüglin. Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H., Berlin SW 68.

**Spätestens am 14. April ist der 16. Wochenbeitrag für 1923 (15. bis 21. April) fällig.**

**Versammlungs-Anzeiger**

- Sonntag, 15. April:** Bochum, Vorm. 10 Uhr bei Tappe, Mühlentstraße (hintern Rathaus). Helfenkirchen, Vorm. 10 Uhr bei Jürgen, Alter Markt. Gersdorf i. W., Vorm. 10 Uhr bei Wilhelm Hiller, Enderstraße. Angulshof, Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Eitelbühlstr. 6. Ebnabruf, Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus.
- Montag, 16. April:** Ratibor, 6 Uhr im Volkshaus.
- Dienstag, 17. April:** Breslau, (Konditoren), 8 Uhr im Reichshaus Restaurant, Taschenstr. 21. Dirschberg i. Schl., 6 Uhr bei Knapp, Warmbrunner Straße. Leipzig, (Konditoren), 7 1/2 Uhr im „Kalterheim“, Nordstr. 17. Mainz, (Konditoren), 7 1/2 Uhr im „Frankfurter Hof“, Augustinerstraße. Nürnberg-Bärth, (Konditoren), im „Frischbrot“, Nürnberg, Pantgasse. Tübingen, 7 Uhr im „Deutschen Haus“. Zittau, 7 Uhr im Rest. „Zum schwarzen Adler“, Frauendorfer Straße.
- Mittwoch, 18. April:** Bonn, (Konditoren), 7 Uhr im Restaurant „Tede Zimme“, Rheingasse. Chemnitz, (Konditoren), 8 Uhr im Restaurant „Kamerun“, Moritzstraße. Leipzig, (Konditoren), 8 Uhr im Restaurant „Polen, Lange Brücke. Eisenfeld-Sachsen, (Konditoren), 8 Uhr im Restaurant „Erholung“, Giesberg, 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Schloßstr. 42. Halle a. d. S., (Kond.) 8 Uhr im „Schultheiß-Haus“, Werkberger Str. 10. Hannover, (Konditoren), 8 Uhr im Hotel „Zur Post“, Rosenstraße. Leubau, 8 Uhr im Restaurant „Börtenallee“, Markt 7. Leipzig, (Bäcker), 7 1/2 Uhr im Volkshaus, Zeiger Straße 32. Ludwigshafen a. Rh., 7 Uhr, „Zur Stadt Lagerheim“, Hardstr. 19. Remscheid a. d. Hardt, 7 Uhr, „Zum Hambacher Bahnhof“. Wiesbaden, (Konditoren), 8 Uhr im Verbandsbureau, Westendstr. 26.
- Donnerstag, 19. April:** Genthin i. Oberh., 5 Uhr im Rath. Vereinshaus, Schneiderstr. 2. Gensin, 7 Uhr im „Bühnen“, Zum braunen Pferde“, Böttentorstraße. Frankfurt a. M., (Konditoren), 8 Uhr im Rest. „Fals“, Holzgassen 7. Würzburg, (Konditoren), 8 Uhr im „Kathol. Momentos“, Kröhlstr. 55. Halle a. d. S., (Konditoren), 8 Uhr im Rest. „Mitolos“, Mitolstr. 5. Jemman, 8 Uhr im Restaurant „Kofman“. Köln a. Rh., (Konditoren), 8 Uhr im „Tried“, Streitweggasse. Mannheim, im Volkshaus, P 4, 5. Würzburg, (Konditoren), im Restaurant „Zum Samml“, Avelstr. 4. Münster i. W., (Konditoren), 8 1/2 Uhr, Rest. „Zum Adler“, Königstraße. Stettin, (Konditoren), 8 Uhr im Rest. „Schillerhof“, Schillerstr. 16. Stuttgart, (Konditoren), 8 Uhr im Restaurant „Ecker“, Sophienstr. 19. Stuttgart, (Bäcker), 7 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Göttinger Straße 19. Worms, 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Krone“, Fricrichstraße.
- Freitag, 20. April:** Braunschweig, 8 Uhr im Restaurant „Urtel“, Saal 22. Hof i. W., im „Bürgerorden“, Güte König- und Altembergstraße. Köln a. Rh., (Konditoren), 8 Uhr im „Tried“, Streitweggasse.
- Sonntag, 21. April:** Jahnroth, 8 Uhr bei Mari Ahrens, Richard-Wagner-Straße. Karlshagen, 8 Uhr im „Schoenen Keller“.
- Sonntag, 22. April:** Oberhausen i. Rhld., Vorm. 10 Uhr im Restaurant „Zum Fürsten Bismarck“, Ede Kirch- und Kauerstraße.